

SUSANNE LEPSIUS, München

## Appellationen vor weltlichen Gerichten in Italien (13.–15. Jahrhundert)

### Theorie der Juristen und kommunale Prozesspraxis

Viele Charakteristika frühneuzeitlicher höchstinstanzlicher Rechtsprechung, die im Rahmen des vorliegenden Bandes hervorgehoben werden, erscheinen nicht unbedingt spezifisch für das Reichskammergericht bzw. den Reichshofrat, wenn man den Blick zurück in das Spätmittelalter wirft. Auch in den italienischen Kommunen stellten sich mit der Längsteilung der Gerichtsbarkeiten, überlappenden Zuständigkeiten und vor allem auch mit aktiv um und für die eigene Zuständigkeit kämpfenden Gerichten ähnliche Probleme wie bei den höchsten Gerichten des Alten Reichs. Das Etablieren eines höchsten Gerichts als Appellationsgericht warf auch dort verfassungsrechtliche Fragen auf. Denn die Ordnung des Gerichtswesens bedurfte in Zeiten, in denen *iurisdictio* eine der zentralen Aufgaben und Legitimationsfaktoren von Herrschaft war,<sup>1</sup> je nach der verfassungsrechtlichen Gesamtsituation der jeweiligen Kommune regelmäßig einer eigenen, häufig neuen statutarischen Regelung. Die Herausbildung eines höchsten Appellationsgerichts mit einem klaren Instanzenzug war dabei ein durchaus langwieriger, verschiedene Experimentierphasen durchlaufender Prozess. Dagegen dürfte sich für die Verfahren vor den Appellationsrichtern in den italienischen Kommunen nicht in dieser Schärfe der Befund bewahrheiten, der noch für Reichshofrat und Reichskammergericht konstatiert

wurde, nämlich dass gelehrte und ungelehrte Verfahrensvorstellungen aufeinander gestoßen oder gar unverbunden nebeneinander anzutreffen gewesen seien. Allerdings dürfte es hilfreich sein, einige Überlegungen dazu anzustellen, dass auch im durchgehend vom römischem Recht geprägten Italien sich deutliche Unterschiede zwischen dem gelehrten Prozessrecht und dem vor den Gerichten praktizierten und seit dem späten 13. Jahrhundert auch zunehmend in Prozessakten dokumentierten Verfahrensgang abzeichnen. Daher kann ein Blick zur institutionellen Ordnung wie auch zum Ablauf der Verfahren vor weltlichen Gerichten in Italien im Spätmittelalter auch für die neuen Obergerichte nördlich der Alpen vor allzu idealistischen Annahmen bewahren helfen. Denn auch das gelehrte Verfahrensrecht, wie es überwiegend in Italien entwickelt worden war, deckte sich nicht komplett mit dem zeitgenössisch vor den kommunalen Gerichten praktizierten Recht. Die chronologische Eingrenzung meines Themas nimmt nicht für sich in Anspruch, das gesamte 13. bis 15. Jahrhundert zu behandeln, sondern soll hervorheben, aus welchen unterschiedlichen Zeiträumen das Quellenmaterial stammt, das im Allgemeinen von der Forschungsliteratur herangezogen wird und auch für diesen Beitrag verwendet wurde. Zeitlich am frühesten setzt die gelehrte Literatur ein, die sich zu Fragen des Prozessrechts insgesamt oder auch zu Einzelfragen wie der Appellation äußert, nämlich schon

<sup>1</sup> COSTA, *Iurisdictio*; LEPSIUS, *Iurisdictio*.

im frühen 13. Jahrhundert. Statutarische Regelungen zur Appellation wie auch die ersten seriellen Appellationsakten von kommunalen Gerichten sind erst seit dem späten 13. und insbesondere dann seit dem 14. Jahrhundert überliefert. Schließlich scheinen sich die *consilia* universitätsgelehrter Juristen vor allem im späten 14. und dann im 15. Jahrhundert häufiger mit praktischen Rechtsproblemen im Zusammenhang mit Appellationen auseinandergesetzt zu haben. Dieser Beitrag kann nur einige Schlaglichter auf die statutarischen Regelungen zur Appellation in ausgewählten Kommunen des Spätmittelalters werfen, um so einige vergleichende verallgemeinernde Erwägungen über Lucca hinaus zu wagen, das mir aufgrund eigener Vorarbeiten<sup>2</sup> und Archivstudien besser bekannt ist. Bologna, Florenz und Perugia wurden exemplarisch herangezogen, weil sich in diesen Städten, ebenso wie in Lucca, aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung die Notwendigkeit stellte, eine städtische Appellationsgerichtsbarkeit einzurichten. Alle diese Kommunen verstanden sich in dem hier zu behandelnden Zeitabschnitt fast durchgängig als *civitas sibi princeps* und *superiorem non recognoscens*, trafen im Verlauf des 14. Jahrhunderts stets dichter werdende Normierungen zur Appellation, und bildeten als Regime *a popolo* auch einen Juristenstand aus, der universitätsgelehrt war und doch die spezifischen Interessen und Problemlagen der Heimatgemeinden klar vor Augen hatte,<sup>3</sup> sei es als Ratgeber bei der städtischen Statutenggebung, sei es bei der aktiven Rechtsberatung von Gerichten und Parteien in den Formen des sog. gelehrten Prozessrechts. Mit weltlichen Gerichten sollen die von den Kommunen getragenen Gerichte gemeint sein, die durchaus auch

für das weitere Gebiet des *contado*, also des städtischen Umlandes, zuständig waren und eine eigene Gerichtslandschaft ausbildeten. Nicht dagegen können Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Bischofsgerichten herausgestellt werden, die in jeder der angeführten Städte neben den städtischen Gerichten Recht sprachen und eine eigene Appellationsgerichtsbarkeit entlang des kirchlichen Institutionenzuges und gemäß den kirchenrechtlichen prozessualen Voraussetzungen etabliert hatten.<sup>4</sup>

## 1. Theorie der Juristen und gelehrtes Prozessrecht – Forschungsstand und Quellenlage

Möchte man sich einen Überblick verschaffen, ob das vor weltlichen kommunalen Gerichten Italiens im Hoch- und Spätmittelalter praktizierte Prozessrecht, insbesondere das Rechtsmittel der Appellation, von dessen theoretischen Reflexionen abwich, um so auch einen Anhaltspunkt dafür zu gewinnen, ob das Theorie-Praxis-Problem, das für das Verfahren vor den höchsten Gerichten des Alten Reichs konstatiert wird, auch schon dort strukturelle Äquivalente findet, so ist nach wie vor auf die maßgeblichen Veröffentlichungen von Litewski<sup>5</sup> und Padoa Schioppa<sup>6</sup> zu verweisen.

### 1.1. Römisch-kanonisches Prozessrecht

Während Padoa Schioppa die vom römischen Recht her argumentierenden legistischen Autoren in den Mittelpunkt rückt und vereinzelt Hinweise auf statutarische Regelungen zur Appellation anbringt, geht Litewski von der neue-

<sup>2</sup> LEPSIUS, *Dixit male iudicatum esse*.

<sup>3</sup> Zu den Funktionen des Juristenstandes, aber auch den unterschiedlichen Rollenselbstverständnissen in den Regimen *a popolo*: MENZINGER, *Giuristi*, sowie DIES., *Consilium sapientum*.

<sup>4</sup> Vgl. dazu etwa GUYADER, *L'appel*.

<sup>5</sup> LITEWSKI, *Der römisch-kanonische Zivilprozeß* 489–524.

<sup>6</sup> PADOA SCHIOPPA, *Ricerche sull'appello*.

ren Forschung inspiriert davon aus, gerade das römisch-kanonische Prozessrecht sei eine der großen Leistungen der mittelalterlichen Rechtswissenschaft gewesen. Dabei sei auf der Grundlage der beiden großen Rechtscorpora auch ein mehr oder weniger einheitliches Prozessverständnis, trotz aller Abweichungen bei Einzelösungen, so auch bei der Appellation, entwickelt worden. Durch die mittelalterliche Rechtswissenschaft sind sowohl Schriften zum gesamten Prozess, die sog. *ordines iudiciorum* (überwiegend auf römischrechtliche Ausgangsstellen gestützt) bzw. *ordines iudicarii* (eher mit kanonistischem Ausgangspunkt)<sup>7</sup> wie auch Einzeluntersuchungen von mehr oder weniger monographischem Umfang, gerade auch zur Appellation, hervorgebracht worden. Entsprechend stützt sich Litewski in seinem Handbuch zum mittelalterlichen Prozessrecht fast ausschließlich auf die gedruckten *ordines*, deren Aufbau der Probleme anhand des üblichen chronologischen Ablaufs eines mittelalterlichen gelehrten Verfahrens er sogar in seiner eigenen Darstellung folgt. Dagegen bezieht Padoa Schioppa auch die frühen Glossierungen noch vor der *accursischen glossa ordinaria* zu den einschlägigen *sedes materiae* der Legalordnung und ungedruckte *ordines* ein. Beiden Werken gemeinsam ist, dass sich ihr Untersuchungsrahmen lediglich bis ungefähr zur Mitte des 13. Jahrhunderts erstreckt, also bis zum großen *Ordo iudiciarius* des Tancred (gegen 1216 abgeschlossen) bzw. zur *glossa ordinaria* des Accursius (um 1260 abgeschlossen). Die für die Thematik des vorliegenden Bandes interessanteren Entwicklungen im Zeitalter des sog. *ius commune*

*relativo*,<sup>8</sup> also des Spätmittelalters, das generell von einer großen Pluralität der Autoren und der Quellen insbesondere durch das neu hinzutretende umfangreiche Statutarrecht gekennzeichnet war, sind dagegen nach wie vor ein Forschungsdesiderat und können daher auch im Rahmen der folgenden Untersuchung eher als Problemlage skizziert denn abschließend geklärt werden. Neuere Einzeluntersuchungen von Nörr<sup>9</sup> gehen dagegen zwar durchaus auf spätere Entwicklungen im Prozessrecht ein, sind jedoch auf die kanonistischen Beiträge zum mittelalterlichen Verfahrensrecht zentriert. Dabei gilt es zu beachten, dass das „*Speculum iuris*“ des Guilelmus Durantis aus dem späten 13. Jahrhundert weitgehend vom Verfahren vor der römischen *Rota* und daher, wie zu zeigen sein wird, von anderen Voraussetzungen ausgeht als das in der kommunalen Rechtspraxis einschlägige Verfahren. Das Verfahren, das Durantis vor Augen steht, ist durch einen Appellationsweg über weite Distanzen hinweg und durch eine lange Verfahrensdauer geprägt. Schließlich gilt es zu bedenken, dass das Prozessrecht und damit auch die Rechtsfragen der Appellation an den Universitäten nicht anhand dieser *ordines* gelehrt wurde, sondern die Rechtsstudenten nur punktuell im Rahmen der Legalordnung mit einzelnen Prozessfragen konfrontiert wurden, so etwa zu den Beweismitteln anhand der Codextitel 4.19 und 4.20 bzw. Digesten 22.5, bzw. im kanonischen Recht an den einschlägigen Stellen des ersten und zweiten Buchs des *Liber Extra* sowie den entsprechenden Büchern in den späteren Gesetzgebungskompilationen. Da man also auch schon im Mittelalter als Rechtsstudent die Universität verließ und nicht genau wusste, wie ein Gerichtsverfahren ablief, entstand ein Bedürfnis

<sup>7</sup> Zu den Merkmalen dieser speziellen Quellengattungen des mittelalterlichen, gelehrten Prozessrechts vgl. einerseits das Nachschlagewerk zu deren handschriftlicher Verbreitung von FOWLER-MAGERL, *Ordo iudiciorum*, andererseits ihre Untersuchung zu den Charakteristika der beiden Gattungen allgemein: DIES., *Ordines iudicarii*.

<sup>8</sup> Die Terminologie greift zurück auf eine Unterscheidung von Francesco Calasso, vgl. auch LEPSIUS, *Ius commune*.

<sup>9</sup> NÖRR, Reihenfolgeprinzip; DERS., Ein Baustein; DERS., Rechtsgeschichtliche Apostillen.

nach den *ordines*, die den Ablauf des Verfahrens in seinen einzelnen Prozessschritten beschrieben. Allerdings dürften nicht alle Benutzer dieser Texte berücksichtigt haben, dass der ursprüngliche institutionelle Rahmen, den der jeweilige Verfasser eines solchen *ordo* voraussetzte, möglicherweise ein anderer war als derjenige, in dem diese Universitätsabsolventen seit dem Spätmittelalter, nördlich der Alpen oft im Kirchendienst, praktizierten. Häufig waren die Verfasser der *ordines* gerade keine Universitätsprofessoren, sondern zumindest auch als kommunale Richter, etwa im Gefolge eines *Podestà*, tätig und ließen so ihre unterschiedlichen Beobachtungen der Praxis an einem Ort in ihre Darstellungen einfließen.<sup>10</sup> Im Bereich der weltlichen Gerichtsbarkeit dürften divergierende Aussagen einzelner Autoren zu Einzelfragen auch die unterschiedlichen kommunalen *stilus curiae* widerspiegeln, die kaum allgemeinverbindliche Aussagen über die Appellation im weltlichen Bereich zulassen dürften. Andererseits wurden die meisten dieser spätmittelalterlichen Prozessschriften auch weit außerhalb ihres geographischen und institutionellen Entstehungskontexts rezipiert, wie die breite handschriftliche Überlieferung der im oberitalienischen Kontext entstandenen *ordines* zum Verfah-

ren allgemein oder auch zu einzelnen Verfahrensfragen zeigt. Dagegen kann man für die spätmittelalterlichen italienischen Kommunen nicht von einer spezifischen Kameralliteratur sprechen. Denn das Entstehen einer echten Kameralliteratur, wie es seit dem 15. und 16. Jahrhundert am Reichskammergericht zu beobachten ist,<sup>11</sup> setzt eine kritische Zahl von gelehrten Juristen mit langjähriger Berufserfahrung an einem Gericht voraus,<sup>12</sup> das sich als Höchstgericht etablierte und eine eigene Tradition bildete. Erst in diesem institutionellen Kontext konnte hinreichendes Interesse auf der Autoren- wie auf der Leserseite bestehen, sich über den *stilus* eines bestimmten Gerichts in eigenen Abhandlungen Rechenschaft zu legen.

## 1.2. Spezifika der Appellation nach den mittelalterlichen Legisten

Einige charakteristische Merkmale und Streitpunkte innerhalb der Lehren zur Appellation vor weltlichen Gerichten, also nach den römisch inspirierten *ordines iudiciorum*, mögen veranschaulichen, vor welchem Hintergrund man sich die insbesondere seit dem 14. Jahrhundert näher zu fassende Prozesspraxis in den italienischen Kommunen vorzustellen hat, auf die unten einzugehen ist. Auffällig ist zunächst, dass die Appellation einen sehr weiten Anwendungsbereich haben konnte und sich nicht immer gegen Endurteile nach einem streitigen Verfahren wenden musste. So schrieb etwa Tancred (um 1185–ca. 1234), die Appellation sei ein Rechtsmittel, mit dem man „*super correctione et disciplina, super ordinatione ecclesiae*“, also in Verfahren zur Überprüfung und Disziplinierung (kirchlicher) Amtsträger wie der Kirchenverwaltung und -organisation allgemein, und im engeren

<sup>10</sup> So waren etwa Roffredus Beneventanus, Bagarottus oder Iacobus Balduini ebenso wie Martinus de Fano selbst praktische Richter, siehe LANGE, Römisches Recht 315f. (Roffredus Beneventanus als *iudex* in Benevent und im Dienste des Papstes), 297f. (Bagarottus im *consilium* des *Podestà* in Bologna), 288 (Iacobus Balduini als *Podestà* in Genua im Jahre 1229); Martinus de Fano war *Podestà* in Reggio (1229) und in Genua (1269), Professor in Fano (1229–1234) und Arezzo (1255). Er fügte dem *Ordo* „*Ad summariam notitiam*“, der den Prozessablauf in zehn Schritten dargestellt hatte, eine elfte Etappe zur Appellation an. Der Text findet sich ediert als MARTINUS DE FANO, *Der Ordo iudiciorum* 19–22 (zur Appellation). Zur handschriftlichen Überlieferung und einer Kurzvita siehe demnächst das wichtige Hilfsmittel von FOWLER-MAGERL, *Treatises*.

<sup>11</sup> Vgl. den Beitrag von Karin NEHLSSEN-VON STRYK in diesem Band.

<sup>12</sup> Daher kam hierfür vor allem und ausschließlich die *Rota Romana* in Betracht, vgl. NÖRR, Über drei Verfahrensordnungen; DERS., Über den *Processus Iudicii*.

Sinne als Rechtsmittel gegen eine Entscheidung „*in iudicio*“ wie auch gegen eine Verfahrenshandlung „*in facto aliquo extra iudicium*“ vorgehen könne.<sup>13</sup>

Unter den stärker römischrechtlich argumentierenden Autoren war umstritten, ob man gegen ein nichtiges Urteil eine Appellation einlegen solle oder dürfe. Bulgarus hielt dies für überflüssig, aber nicht verboten, während Roffredus die strengere Ansicht vertrat, eine Appellation gegen ein nichtiges Urteil konvalidiere dessen schwere Formfehler,<sup>14</sup> so dass neben oder im Anschluss an eine Appellation keine *querela nullitatis*, also keine Nichtigkeitsklage, mehr angestrengt werden könne. Ricardus Anglicus differenzierte dann explizit zwischen verbotener, überflüssiger und notwendiger Appellation.<sup>15</sup>

Die stärker kanonistisch geprägten *ordines iudicarii* hielten die Appellation auch gegen Zwischenbescheide für zulässig, was auf ihre generell stärkere Akzentuierung des *officium iudicis* zurückzuführen ist. Aufgabe des Richters nach dieser Meinung war vor allem auch, Abhilfemöglichkeiten möglichst zur Verfügung zu stellen und nicht zu beschneiden.<sup>16</sup> Die stärker auf römisches Recht rekurrierenden *ordines iudiciorum* wollten dagegen im Sinne der Schnelligkeit des Verfahrens die Appellationsmöglichkeit

nicht gegen jede, eine Partei möglicherweise beeinträchtigende, Maßnahme (also gegen ein *gravamen generale*) zugestehen, sondern nur im Falle ungünstiger Zwischenbescheide von erheblicher Bedeutung. Als Beispiele hierfür führten sie die Verweigerung der *restitutio in integrum* oder die Anordnung der Folter in Strafverfahren an.<sup>17</sup>

Während nach dem kanonischen Recht eine Appellation vom delegierten an den delegierenden Richter für zulässig erachtet wurde, soweit hinreichende Gründe angegeben wurden, galt in weltlichen Verfahren, in denen ein vom Kaiser delegierter Richter das Urteil gefällt hatte, die Appellationsmöglichkeit an den delegierenden Kaiser als abgeschnitten (*appellatione remota*).<sup>18</sup> Zunehmend differenzierten die Legisten dann danach, ob es sich um einen Fall der (zulässigen) Subdelegation handelte, so dass nur unter Überspringung einer Instanz gleich an den *iudex ordinarius* appelliert werden konnte, bzw. danach, ob es sich um eine Einzeldelegation handelte (dann Appellation an den delegierenden Richter) oder um eine generelle Delegation, die mit einer vollständigen Übertragung der *iurisdictio* gleichzusetzen war und somit eine Appellation an den nächsthöheren Richter zum delegierenden Richter erforderlich machte.<sup>19</sup> Das römisch-

<sup>13</sup> TANCREDO, *Ordo iudicarius* IV.5.14, 300; LITEWSKI, *Der römisch-kanonische Zivilprozeß* 491f.

<sup>14</sup> Ebd. 493. Zum Verhältnis von *querela nullitatis* und *appellatio* bei den Glossatoren siehe ausführlicher auch PADOA SCHIOPPA, *Ricerche sull'appello* 43–52.

<sup>15</sup> RICARDUS ANGLICUS, *Summa de ordine iudicario* c. 37 („*De appellationibus*“), 81: „*Appellatio autem quandoque est necessaria, quandoque superflua, quandoque prohibita. Necessaria est appellatio, quotiens ipso iure tenet sententia, nisi fuerit appellatum, ut Cod. 2.7.1. Superflua est, quando ipso iure sententia nulla est, ut Cod. 7.44.3. Prohibita est multis modis, puta si absens contumax appellaverit, ut Cod. 7.65.1.*“, siehe auch LITEWSKI, *Der römisch-kanonische Zivilprozeß* 493, 511.

<sup>16</sup> FOWLER-MAGERL, *Ordines iudiciorum* 23f.; MIZUNO, *Das officium iudicis*.

<sup>17</sup> PADOA SCHIOPPA, *Ricerche sull'appello* 55 (Zulässigkeit bei Fehlern in der vorläufigen Besitzeinweisung), 60f. (generelle Zulässigkeit nach manchen Glossatoren, soweit ein schweres und manifestes *gravamen* in erster Instanz begangen worden sei); LITEWSKI, *Der römisch-kanonische Zivilprozeß* 494 (Zulässigkeit bei fälschlich angeordneter Folter).

<sup>18</sup> Ebd. 497 sowie 517 (zur Appellation vom subdelegierten an den delegierenden, seinerseits delegierten Richter). Zum damit in enger Verbindung stehenden Problem, wann die Klausel *appellatione remota* zulässig sein konnte: PADOA SCHIOPPA, *Ricerche sull'appello* 123–125 (generelle Zurückhaltung bei den Legisten) sowie DERS., *La delega 'Appellatione remota'* (kanonisches Recht). Genaue Differenzierungen dann bei DURANTIS, *Speculum iuris* l. 2 p. 3 *De appellationibus* § 2 no. 34, 837f.

<sup>19</sup> PADOA SCHIOPPA, *Ricerche sull'appello* 118–121.

rechtliche Verbot der mehr- bzw. dreifachen Appellation in der gleichen Angelegenheit (C. 7.70.1) differenzierten etwa Tancred und die ihm folgenden kanonistisch orientierten Autoren aus, indem sie vor Verkündung des erstinstanzlichen Endurteils höchstens zwei Appellationen gegen jeden Artikel, insgesamt also fünf oder mehr Appellationen für denkbar hielten,<sup>20</sup> während es nach einem Endurteil beim strikten Verbot von mehrfacher Appellation (mehr als zweifach) bleiben sollte. Aus dem römischen Recht übernahmen die im kommunalen Kontext schreibenden Rechtspraktiker die Differenzierung zwischen mündlicher Appellation am Tag der Urteilsverkündung selbst und der schriftlichen Appellation, die innerhalb von zehn Tagen einzulegen war. Allerdings vertraten die mittelalterlichen Autoren unterschiedliche Ansichten zum Fristablauf und zum Tag der Appellationseinlegung. Die dem Appellanten günstigste Meinung ging davon aus, es seien nur die *dies utiles*, also die Gerichtstage, zu zählen, während die Gegenansicht von streng zu berechnenden *dies continui* ausging und dabei häufig überdies feststellte, die Appellation könne auch an einem Tag, an dem Gerichtsferien herrschten (*dies feriatius*), eingelegt werden.<sup>21</sup>

Aus dem römischen Recht übernahmen die mittelalterlichen Autoren auch die Anforderung, dass der Ausgangsrichter, bei dem die Appellation eingelegt werden musste, Apostelbriefe (*litterae dimissoriae*) an den Appellationsrichter zu senden habe, in denen er seine Entscheidung darlegte und die Sache an diesen zur Entscheidung übertrug. Diese Übersendungsschreiben sollten nach römischem Recht kurz gehalten werden, wobei teilweise relativ lange Zeiträume von 30 Tagen zum Einholen der Apostelbriefe durch den Appellanten und fünf weiteren Tagen zum Übertragen der Sache durch den Richter

*a quo* vorgesehen waren, zu deren Einzelheiten die mittelalterlichen Autoren sich selten äußerten.<sup>22</sup> Sehr umstritten waren schließlich die Fragen, ob und inwieweit im Appellationsverfahren neue Beweise bzw. Beweismittel für die gleiche, schon erörterte Rechtslage eingeführt werden konnten,<sup>23</sup> und wie der Inhalt des Appellationsurteils lauten sollte. Nach römischem Recht wäre eine eigene Entscheidung des Appellationsrichters im Sinne von *condemno/absolvo* zu erwarten gewesen. Alternativ bzw. ergänzend hierzu erörterten manche Autoren, der Appellationsrichter habe festzustellen, die Appellation selbst sei *iusta/iniusta*, bzw. das Ausgangsurteil sei *iustum/iniustum* gewesen. Schließlich fand sich auch die Ansicht, beide Aspekte seien zu kombinieren, so dass der Appellationsrichter in seinem Tenor das Ausgangsurteil aufzuheben oder zu bestätigen und zugleich die Appellation für rechtmäßig bzw. unrechtmäßig zu erklären habe.<sup>24</sup> Im Einzelnen waren verschiedene Fragen zur Voraussetzung und Durchführung der Appellation zwischen Kanonisten und Legisten, aber auch innerhalb der für die auf die weltliche italienische Rechtspraxis hin schreibenden Autoren umstritten, so dass sich hier ein erheblicher Konkretisierungsbedarf ergab oder vielmehr eine Pluralität der kommunalen Lösungsansätze zu erwarten war.

<sup>20</sup> TANCREDO, *Ordo iudiciarius* IV.5.9, 296.

<sup>21</sup> LITEWSKI, *Der römisch-kanonische Zivilprozeß* 509.

<sup>22</sup> Die *litterae dimissoriae* werden explizit gleichgesetzt mit den Apostelbriefen (*apostoli*) bei TANCREDO, *Ordo iudiciarius* IV.5.10 und 11, 297f.; LITEWSKI, *Der römisch-kanonische Zivilprozeß* 511–516.

<sup>23</sup> Ebd. 520.

<sup>24</sup> *Bene iudicatum et male appellatum / male iudicatum et bene appellatum*; zu weiteren Formulierungsmöglichkeiten siehe LITEWSKI, *Der römisch-kanonische Zivilprozeß* 520–522; sowie PADOA SCHIOPPA, *Ricerche sull'appello* 184–190.

## 2. Kommunale Praxis

Aussagen zur kommunalen Rechtspraxis der Appellation vor weltlichen Richtern in Norditalien können zum einen anhand der statistischen Regelungen getroffen werden, wobei im Folgenden mit den Regelungen in Bologna, Florenz, Perugia und Lucca einige vergleichende Beobachtungen anhand von Städten angestellt werden sollen, die ein ausdifferenziertes Gerichtssystem und ein zahlreiches Personal an Richtern wie Notaren in ihren Mauern wirken sahen. Andererseits sollen dann anhand des archivalischen Materials ausschließlich am Beispiel Luccas Einblicke in die tatsächlichen Verfahren und die Häufigkeit der Appellation vor dem zuständigen Appellationsrichter gegeben werden.

### 2.1. Statutarische Regelungen

Obwohl Bologna von allen untersuchten Städten die höchste Dichte von gelehrten Professoren und professionellen Gerichtsschreibern und Notaren aufwies, ist das Appellationsverfahren in den Statuten von 1288 noch recht knapp geregelt.<sup>25</sup> Demgegenüber enthalten die Statuten des Jahres 1335 ausführliche Regelungen zum Amt und den Aufgaben der Appellationsrichter. Diese waren zuständig für alle Appellations- und Nullitätsverfahren, sollten diese Verfahren in der statutenmäßig vorgesehenen Zeit abschließen, jedem Interessierten die Abschrift aus ihren Akten erlauben und nicht mehr als das ihnen zugebilligte Salär verlangen.<sup>26</sup> Die her-

vorgehobene Bedeutung der Appellationsverfahren wird dadurch unterstrichen, dass die Notare der Appellationsrichter angehalten waren, alle Verfahrenshandlungen und Urteile auf Pergament zu schreiben und den Parteien auf deren Wunsch Kopien auszufertigen.<sup>27</sup> Die Kapitel der allgemeinen städtischen Statuten, die sich mit dem Ablauf des Appellationsverfahrens beschäftigen, umfassen in der gedruckten Edition immerhin zehn Seiten, was darauf schließen lässt, dass sich im Zeitraum von 1288 bis 1335 einiges an institutioneller Erfahrung angesammelt hatte und zugleich das Bedürfnis bestand, diese Erfahrung nun auch niederzuschreiben. Den Statuten von 1335 zufolge waren vier Appellationsrichter als Einzelrichter nebeneinander tätig, denen jeweils ein Notar für die Anfertigung der erforderlichen Akten zugeordnet war.<sup>28</sup> Teilweise konnte dann die Appellation an einen anderen Appellationsrichter zur Begutachtung übergeben werden. Dem *Podestà* kam bei der Verfahrenseinleitung eine wichtige Rolle zu; denn er oder sein Stellvertreter oder der zur Gerichtsbank *ad Aquilam* abgeordnete Richter sollte das Appellationsverfahren auf einen der vier Richter übertragen, wobei der Appellator die Möglichkeit hatte, einen der Richter wegen Befangenheit abzulehnen.<sup>29</sup> Auch den Bologneser Statutengebern schien das Kriterium der Verfahrensbeschleunigung im Interesse der

---

*et super eis procedere, easque fine debito terminare infra terminum ordinatum [...].“*

<sup>27</sup> Ebd. I. IV c. 53 („*De officio notariorum appellationum. Rubrica*“), 241 Z. 26f.

<sup>28</sup> Ebd. I. VI c. 26 („*De causa appellationis et nullitatis et restitutionis in integrum. Rubrica*“), 449–458.

<sup>29</sup> „*Quam quidem appellationem primam appellator per se vel legitime personam uni ex dictis quatuor iudicibus appellatum comunis Bononie, parte presente vel absente tamen legitime citata, comitti petat et faciat per dominum potestatem seu eius vicarium vel iudicem Aquille, et datis suspectis, si parte dare voluerint, scilicet uno ex dictis quatuor iudicibus pro parte, infra tres dies iuridicos respectu cause a qua fuerit appellatum a die appellationis interposite.*“ Ebd. I. VI c. 26, 450 Z. 16–23.

---

<sup>25</sup> FASOLI, SELLA, Statuti di Bologna (1288) I. VI c. [23] („*De causa appellationis, nullitatis et restitutionis*“), 19–21.

<sup>26</sup> TROMBETTI BUDRIESI, Lo Statuto del Comune di Bologna (1335) I. V c. 52 („*De officio iudicum appellationum. Rubrica*“), 241 Z. 3–7: „*Item quod iudices officio appellationum teneantur et debeant causas appellationum et nullitatum et ipsas appellationes et nullitatum propoxitiones, que eis durante suo officio comiterentur, cognoscere*

Rechtssicherheit ein wesentliches Regelungsziel gewesen zu sein, wie aus der Bestimmung hervorgeht, alle Richter sollten ihre Zwischenentscheidungen sofort vollstrecken lassen. Allerdings sollte von der sofortigen Vollstreckung abgesehen werden, wenn das Zwischenurteil zurückgenommen, annulliert oder im Wege der Appellation für „ungerecht“ erklärt worden war.<sup>30</sup> Es musste also eine Appellationsmöglichkeit gegen Zwischenurteile grundsätzlich denkbar sein, wodurch sich die Statuten von der ganz strengen Auffassung in manchen legistischen *ordines iudiciorum* unterschieden. Allerdings ist die Formulierung insoweit nicht ganz eindeutig, weil im gleichen Passus dann doch wieder darauf Bezug genommen wurde, die Appellation sei nur im Rahmen des nach *ius civile* Erlaubten zulässig.

In Bologna konnte die Appellation mündlich sofort oder schriftlich innerhalb von zehn konsekutiven Tagen (*dies continui*) nach Urteilsverkündung eingelegt werden.<sup>31</sup> Relativ umfangreich legten die Statuten fest, dass eine Appellation das rechtzeitige Stellen von *pignora*, also einer Sicherheitsleistung, voraussetzte, nämlich 12 *denarii* pro Pfund, also 5 %. Aus dieser Summe sollten sowohl das Gehalt des Richters wie die Kosten der Gegenseite bei Erfolglosigkeit der Appellation finanziert werden. Zum Nachweis, dass die Summe erbracht worden war, wurde eine notarielle Urkunde verlangt.<sup>32</sup> Nicht geklärt

war, welche Folgen bei nur teilweiser Bezahlung dieser Sicherheitsleistung eintreten sollten. Die vorgesehene Verfahrensdauer war sehr kurz: Innerhalb von 20 Gerichtstagen (*dies utiles*) sollte der Appellator seine Sache betreiben und der Appellationsrichter innerhalb von 20 weiteren Gerichtstagen sein Urteil sprechen, selbst wenn zwischenzeitlich eine Rotation im Richteramt stattgefunden hatte.<sup>33</sup> Die Statuten kannten die Anfechtung eines Urteils sowohl im Wege der Appellation wie auch durch die Nullitätsklage. Allerdings sollte im Grundsatz anscheinend die Appellation Vorrang haben. Denn soweit der Appellator nicht die erforderliche Sicherheitsleistung durch die vorgeschriebene Pfandsomme erbracht hatte, sollte es ihm verwehrt sein, nun das erstinstanzliche Urteil wegen Nullität anzugreifen. Vielmehr galt das erstinstanzliche Urteil in diesem Fall als bestätigt und gültig.<sup>34</sup> Allerdings weist diese Art der Regelung darauf hin, dass in der Bologneser Praxis kein strenges Ausschließlichkeitsverhältnis von Appellationseinlegung und Nullitätsklage bestehen sollte, wie es im gelehrten Prozessrecht diskutiert worden war. Grundsätzlich scheinen beide Rechtsbehelfe nebeneinander möglich und üblich gewesen zu sein, weshalb vom Erfordernis der Pfandbestellung für den Fall abgesehen werden konnte, dass der durch das erstinstanzliche Urteil Beschwerde ausdrücklich nur die Nullität dieses Urteils verfolgte.<sup>35</sup> Schließlich waren folgerichtig aus Sicht der Statutengeber die an die Appellation anschließenden Rechtsfragen die Nullität und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, die sie im unmittelbaren Kontext und Anschluss an die Kapitel zur Ap-

<sup>30</sup> Ebd. I. VI c. 25 („*De sentenciis interlocutoriis executioni mandandis. Rubrica*“), 448 Z. 19–25: „<O>rdinamus quod iudices coram quibus causae aguntur, sententias interlocutorias ab eis vel eorum predecessoribus latas, teneantur executioni mandare, secundum formam iuris, nisi revoke fuerint vel abnullate vel propter appellationem iniuste pronunciate, in casibus in quibus de iure civili liceret appellare, appellatione aliqua interposta non obstante, que de iure civili fieri non vallet.“

<sup>31</sup> Ebd. I. VI c. 26, 449 Z. 27–30.

<sup>32</sup> „*Et infra quinque dies eciam non iuridicos a die commissionis, app<e>llator per se vel allium det pignora sue pignus ei iudici cui facta fuerit comissio de solvendo duodecim denarios pro qualibet libra ipsi iudici appellationum eius de*

*quo erit questio pro suo salario, et de reficiendis impensis cause appellationis alteri parti, si subcubuerit appellator in causa. De qua datione pignorum constare debeat per publicum instrumentum, eciam si in memorialibus non ponatur vel denunciatur.*“ Ebd. I. VI c. 26, 450 Z. 27–35.

<sup>33</sup> Ebd. I. VI c. 26, 451 Z. 4–15.

<sup>34</sup> Ebd. I. VI c. 26, 452 Z. 10–18.

<sup>35</sup> Ebd. Z. 18–24 und 453 Z. 17–20.



pellation regelten.<sup>36</sup> Keine besonderen Bestimmungen trafen die Bologneser Stadtstatuten dazu, welche fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Appellationsrichter zu stellen waren. Der zulässige Instanzenzug wurde von den Statutengebern in Bologna ebenso wenig festgelegt wie sich Bestimmungen zu einer Konzentration aller denkbaren Rechtsmittel ausschließlich bei den Appellationsrichtern finden lassen. In Bologna scheinen die Appellationsrichter somit nicht als besondere, hochrangige Richter wahrgenommen worden zu sein, geschweige denn dass sie als höchstes Gericht in der Kommune institutionell oder verfahrensmäßig herausgehoben worden wären. Ein weiteres Indiz für diese vergleichsweise unspezifische Stellung der Appellationsrichter in Bologna ist zudem, dass mit ihrem Amt nicht die Funktion eines Syndikatsrichters oder eines Vertreters der kommunalen Belange insgesamt (*sindicus*) verknüpft war.

Dagegen nahm der Appellationsrichter in Florenz eine herausragende Rolle im Gefüge der städtischen Gerichtsämter ein. Neben den Appellationsfällen sollte er nach den Statuten des *Podestà* von 1325 zuständig sein für Nichtigkeitsklagen, aber auch für die Vollstreckung aller Urteile und überdies als Syndikatsrichter der Kommune die niedrigeren Ämter überwachen, so die Rektoren in den Umlandstädten, die Nachtwächter, die Boten und Kastellane, die Kerkermeister und alle Amtspersonen, die im Auftrag der Kommune Florenz mit der Verwaltung von städtischen Geldern betraut waren.<sup>37</sup> In persönlicher wie in fachlicher Hinsicht for-

mulierten die Statutengeber hohe Anforderungen an den einen Appellationsrichter, den es in Florenz gab: Er sollte mindestens 36 Jahre alt sein, ein guter und weiser Mann sein, sich in tatsächlichen Dingen wie in Rechtsfragen auskennen und seine juristische Qualifikation überdies durch den Grad eines *doctor legum* belegen.<sup>38</sup> Um seine absolute Unabhängigkeit im Allgemeinen wie von den anderen beiden wichtigsten Gerichtsämtern in der Stadt speziell zu garantieren, wurde festgelegt, dass er nicht aus Florenz oder einer angrenzenden Stadt oder einem angrenzenden Landstrich kommen und auch seit fünf Jahren kein Amt in Florenz bekleidet haben durfte. Zudem durfte er nicht aus der gleichen Stadt oder dem gleichen Distrikt wie der *Podestà*, der *capitaneus de populo* bzw. der *executor ordinamentorum iustitiae* stammen und mit diesen auch während seiner Amtszeit keinerlei persönlichen Umgang haben.<sup>39</sup> Demgegenüber fanden Fragen der Zulässigkeit einer Appellation bzw. der Durchführung des Appellationsverfahrens nur nachrangige Beachtung seitens der Statutengeber. So sollten gegen Strafurteile des *Podestà* bzw. des *capitaneus de populo* keine Appellationen oder Nichtigkeitsklagen angestrengt werden dürfen.<sup>40</sup> Die Statuten von Florenz wie von vielen anderen Städten waren also wesentlich restriktiver gegenüber Appellationen in Strafsachen als beispielsweise Tancred, der es unter Berufung auf das römische

<sup>36</sup> Ebd. I. VI c. 26, 454 Z. 8–20 („*sententia dicatur nulla per viam principalis pectitionis*“) und Z. 21–30 („*restitutio in integrum petatur per viam principalis questionis*“).

<sup>37</sup> Sein Titel lautete „*iudex appellationum, nullitatis, executionis et syndici Communis Florentiae*“, vgl. CAGGESE, Statuti della Repubblica Fiorentina I. I c. 7 („*De electione iudicis appellationum et syndici et eius officio et habitatione dicti iudicis*“), 25–32, zu seiner Syndikatszuständigkeit speziell 29–32.

<sup>38</sup> „*Et teneantur et debeant (sc. priores artium et artificum et vexillifer iustitie, S.L.) eligere a[d] dicta officia bonum et ydoneum et sapientem virum et iuris et facti expertum atque peritum et doctorem legum*“, ebd. 25 Z. [18–20]. Zum Mindestalter von 36 Jahren ebd. 29 Z. [29f.]

<sup>39</sup> Ebd. 25 Z. [20–22] (nicht aus Florenz stammend), 26 Z. [24–27] (seit fünf Jahren kein Amt mehr in Florenz bekleidet), 26 Z. [31–33] (nicht aus dem gleichen Ort wie *Podestà* etc.), 29 Z. [19–23] (kein persönlicher Umgang während der Amtszeit mit dem *Podestà*, dem *capitaneus* und deren Gefolge).

<sup>40</sup> Ebd. 27 unten, einschließlich einer ausführlichen Definition, was unter einem Urteil in einer Strafsache zu verstehen sei.

Recht noch als ein Gebot der Humanität bezeichnet hatte, dass auch Familienangehörige oder außenstehende Dritte gegen eine strafrechtliche Verurteilung appellieren können sollten.<sup>41</sup> Von allen anderen Urteilen oder auch Schiedsurteilen (*lauda*) und Zwischenanweisungen (*precepta*) konnte dagegen appelliert werden. Hier sahen die Statuten vor, dass derjenige, der appellieren wollte, dies innerhalb von zehn konsekutiven Tagen beim Ausgangsrichter oder allgemein im *Palazzo Comunale* oder direkt beim Appellationsrichter tun musste, dann innerhalb von acht weiteren Tagen seine Appellation präsentieren – also wohl begründen – musste und innerhalb von 20 Gerichtstagen seine Appellation weiter betreiben sollte. Dem Appellationsrichter blieben dann 15 weitere Gerichtstage, um zu einer Entscheidung zu gelangen, es sei denn, die Parteien hätten die Frist einvernehmlich verlängert.<sup>42</sup> Weder zur Frage des Verhältnisses von Appellation und Nullität, noch zu einer erforderlichen Sicherheitsleistung, auch nicht zur Zulässigkeit neuer Beweismittel in der Appellationsinstanz oder schließlich zur institutionellen Konzentration der Appellationen beim Appellationsrichter sahen sich die Statutengeber aufgerufen, nähere Regelungen zu treffen. Allein die Frage einer zweiten Appellation fand noch nähere Bestimmung. So sollte eine zweite Appellation vom Appellationsrichter, und zwar im Regelfall an den *capitaneus de populo*, dann möglich sein, wenn der Appellationsrichter das erstinstanzliche Urteil abänderte oder verwarf.

<sup>41</sup> TANCREDO, *Ordo iudiciarius* IV.5.2, 292: „*In criminalibus vero post sententiam non solum condemnatus, sed etiam quilibet alius, tam consanguineus condemnati, quam etiam extraneus, admittitur ad appellandum, etiam invito condemnato; curat enim humanitatis ratio, in tali casu quemlibet appellatorem audiri, ut Dig. 49.1.6; Dig. 49.4.2.3.*“ Mit der gleichen Begründung auch noch bei DURANTIS, *Speculum iuris* l. 2 p. 3 *De appellationibus* § 1 no. 10, 829.

<sup>42</sup> CAGGESE, *Statuti della Repubblica Fiorentina* 26 Z. [35]–27, Z. [1–16].

Nur wenn der *capitaneus de populo* der Ausgangsrichter gewesen war, dessen Urteil durch den Appellationsrichter aufgehoben worden war, konnte dann im Wege der zweiten Appellation an den *Podestà* appelliert werden.<sup>43</sup> In Florenz zeichnete sich damit eine umfangreiche Zuständigkeit des Appellationsrichters als Rechtsmittelinstanz ab. Nur ausnahmsweise konnte vom Appellationsrichter an einen anderen Richter appelliert werden.

Den Gedanken eines umfassenden Rechtsschutzes durch den Appellationsrichter formulierten die Statutengeber in Perugia ausdrücklich als gesetzgeberisches Motiv. In den auf einen erfolgreichen Umsturz durch den *popolo* zurückgehenden Statuten von 1342, die deshalb auch in der Volkssprache abgefasst sind, wird der Appellationsrichter als Richter der Gerechtigkeit bezeichnet und ausgeführt, dieses Amt sei eingerichtet, damit niemand eines Rechtsmittels gegen Ungerechtigkeiten seitens eines städtischen Amtsträgers oder Richters entbehren müsse: „*aciocché a tucte pienamente giustitia se conserve e niuno per gl'ofitiagle del comuno de Peroscia contra la giustitia agravato sia privato de remedio, per lo presente capitulo ne conducenmo a statuire [...]*“.<sup>44</sup> Der als Einzelrichter tätige Appellationsrichter sollte vier Notare beschäftigen und aus seinem Gehalt bezahlen, nämlich zwei zur Protokollierung der Zeugenaussagen und zwei weitere zum Dokumentieren aller anderen Verfahrenshandlungen. Großer Wert wurde auf die Anwesenheit des Appellationsrichters an den Gerichtstagen bei seinem Gericht gelegt, damit Klagen jederzeit bei ihm eingelegt werden konnten.<sup>45</sup> Ähnlich wie in Florenz wurde in umfangreichen Bestimmungen Sorge getragen, dass keine Gefahr einer Interessenverflechtung des

<sup>43</sup> Ebd. 28 Z. [23–35].

<sup>44</sup> ELSHEIKH, *Statuto del comune e del popolo di Perugia* l. I c. 16 („*De l'ofitio del guidece de la giustitia e de l'appellagione del comuno de Peroscia*“), 74.

<sup>45</sup> Ebd. 75 no. 3f., 80f. no. 29.

Appellationsrichters mit sonstigen hohen Richtern ebenso wenig wie mit einfachen Bürgern eintreten konnte, die insbesondere bei gemeinsamem Essen und Trinken bestand.<sup>46</sup> Höher als in Bologna war die vom Appellanten zu erbringende Sicherheitsleistung (*pengna*), nämlich 10 %, zu der für den Fall, dass die Appellation nicht erfolgreich war, noch die Verfahrenskosten der gegnerischen Seite hinzukamen. Soweit diese Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 20 Tagen erbracht worden war, sollte die Appellation als unzulässig verworfen werden.<sup>47</sup> Es war ein strenges Verbot der Appellation in Strafsachen vorgesehen, das explizit dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse diene. Lediglich für den Fall, dass die Strafe das statutenmäßige Höchstmaß überschritt, war ein Rechtsbehelf vorgesehen, der jedoch nicht an den Appellationsrichter bzw. den *giudice della giustizia* zu richten war,<sup>48</sup> sondern bei den Syndikatoren des

<sup>46</sup> Ebd. 75f. no. 6.

<sup>47</sup> „E se alcuno d'alcuna sententia cevile se condurrà ad apellare entra vinte dì dal tempo de la 'nterposta apellazione, el diecemo al masaiò del comuno de Peroscia per essa quistione pagare tenuto sia e procedere enn-essa e 'l giudece de la quistione conoscere degga essa apellazione e essa ricevere, se legetemamente conoscerà apellato, e essa quistione difinire e determinare entra el tempo èllo statuto del comuno de Peroscia contenuto. [8] Ma se l'apellante non pagherà el diecemo, né pengno mecterà entra vinte dì de sopra nomenate e èlla quistione non procederà, d'alora ennante l'apellazione facta per niuno modo s'amecta.“ Ebd. 76 no. 7f. Zur Pflicht für den unterliegenden Appellanten, die Kosten seines Verfahrensgegners zu tragen, ebd. 77 no. 15 und 17.

<sup>48</sup> Ebd. I. I c. 17 („Ke da la condannagione del malefitio non se possa apellare“), 86 no. 1: „Acioché ei malefitie èlla citade de Peroscia melglo e più efficacemente siano punite e le punitione le quagle se faranno aggiano efecto e a tucte se tolla cagione e anemo de peccare, statuimo che se alcuno serà per la podestade overo capetanio del comuno de Peroscia overo altre de loro per alcuno malefitio condannato, quegnunche pena serà a esso per cotale sententia overo condannagione enposta, non possa da essa condannagione e sententia apellare [...]“ und ebd. c. 18 („De que non se possa avere ricorso al iudece de la iustitia“), 87 no. 3: „E se fosse condannato per alcuno malefitio en maiure quantitate che condannare se devesse coluie el quale

Ausgangsrichters eingelegt werden sollte, also keinen Devolutiveffekt auslöste. Für die Appellation in Zivilsachen wurde ausdrücklich der Suspensiveffekt angeordnet und dem *Podestà* sowie dem *capitaneus de popolo* ausdrücklich verboten, mit dem Verfahren fortzufahren. Daher sollte der Appellationsrichter innerhalb von zehn Tagen entscheiden, ob die Appellation anzunehmen war oder nicht.<sup>49</sup> Vergleichsweise ausführlich geregelt war schließlich, gegen welche Entscheidungen und Urteile bestimmter Amtsträger keine Appellation möglich sein sollte, nämlich gegen Entscheidungen des *Podestà* und des *capitaneus de popolo* in Strafsachen, gegen Urteile der Examinatoren der Prioren und gegen Urteile der Syndikatsrichter aller anderen Amtsträger.<sup>50</sup> Die Funktionen des Appellationsrichters gingen in Perugia über die einer reinen Rechtsmittelinstanz hinaus. Er konnte auch angerufen werden, wenn jemand entgegen der statutarischen Vorschriften zu einem Amt gewählt worden war, um die Wahl zu kassieren und den Wähler zu einer statutarischen Strafe zu verurteilen. Außerdem war er für die Straßenaufsicht in Perugia und den umliegenden Ortschaften und Kastellen, insbesondere deren Unterhaltung und Reparatur, zuständig.<sup>51</sup>

Besonders umfangreich und detailliert wurde in Lucca die Stellung des Appellationsrichters und der Ablauf der von ihm durchzuführenden Appellationsverfahren geregelt. Sowohl in den mehrfach im Laufe des 14. Jahrhunderts erneuerten allgemeinen Stadtstatuten wie auch durch

cotale malefitio avesse connesso per la forma degle statute e degl'ordenamente del comuno de Peroscia, che cotale condannato ricorso aggia e avere possa contra la podestade e 'l capetanio overo altro ofitiale la sententia dante fina a la entera quantitate denante dal scendecatore overo dai scendecatore de la podestade overo del capetanio overo d'altro ofitiale la sententia dante.“

<sup>49</sup> Ebd. I. I c. 16, 77 no. 16.

<sup>50</sup> Ebd. c. 18 („De que non se possa avere ricorso al iudece de la iustitia“), 86f. no. 1.

<sup>51</sup> Ebd. c. 16, 78–80 no. 22–28.

eigene Verfahrensordnungen für den Appellationsrichter aus den Jahren 1331 und 1372, die damit schon regelungstechnisch besonders hervorgehoben waren, finden sich einschlägige Bestimmungen.<sup>52</sup> Das Bestreben, die wichtigsten Ämter und Gerichte durch genaue Verfahrensordnungen zu legitimieren und dadurch umfassenden Rechtsschutz zu gewährleisten, dürfte auch mit der mehrfach geänderten verfassungsrechtlichen Stellung Luccas zusammenhängen. Insbesondere nach Wiedererlangung der kommunalen *libertas* von der Pisaner Oberherrschaft im Jahre 1371/72 durch die Zahlung einer hohen Lösesumme an Kaiser Karl IV.<sup>53</sup> wurde gerade auch die Appellationsgerichtsbarkeit umfassend ausgestaltet. Der Appellationsrichter bekleidete daneben schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts

auch das Amt des Syndikatsrichters und war durch diese Ämterkombination das herausgehobene Gericht, das für umfassenden Rechtsschutz der Bürger in Appellationsachen wie für das Funktionieren der Ämter einschließlich der Kontrolle über die rechtmäßige Amtsführung aller Amtspersonen in der Stadt und im Umland zu sorgen hatte.<sup>54</sup> Schließlich kam dem Appellationsrichter auch das Amt des obersten Verwalters der direkten Steuern (*gabellae*) zu. Die persönlichen wie fachlichen Anforderungen an den Appellationsrichter waren ähnlich hoch wie in Florenz. Auch in Lucca sollte der Appellationsrichter den Grad eines *doctor legum* nachweisen, aus einer mindestens 50 Meilen entfernten Stadt stammen und während seiner Amtszeit keinen Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung haben.<sup>55</sup>

Viele der Bestimmungen des Jahres 1331 wurden in den Statuten des Appellationsrichters von 1372 wiederaufgegriffen, meist genauer geregelt. Auffällig ist jedoch, dass die ursprünglich zahlreichen Ausnahmebestimmungen, von welchen Urteilen und Gerichten nicht appelliert werden durfte,<sup>56</sup> in die Statuten von 1372 nicht mehr aufgenommen wurden. Ob sie damit wirklich aufgehoben waren, wie die Statuten von 1372 vorgesehen hatten,<sup>57</sup> bedürfte genauerer

<sup>52</sup> Edition der Ordnung von 1331: ROMITI, Statutum curie appellationum Lucensis civitatis. Ordnung von 1372 (*Statutum iudicis appellationum Lucane communis*): ASL, Statuti 6, fol. 141<sup>v</sup>–147<sup>r</sup>; Edition vorgesehen für die Studi offerti a Mario Ascheri per il settantesimo anniversario, hgg. v. Paola Maffei und Gian Maria Varanini [voraussichtlich 2014]. Daneben wurden etwa im Jahre 1372 auch eigene Verfahrensordnungen für den Syndikatsrichter, für die Gabellrichter, für die *curia novae iustitiae* sowie für den Gerichtshof der *Mercanzia* niedergelegt. Lucca ist der einzige mir bekannte Fall einer größeren italienischen Stadt, die derartige spezielle Statuten mit detaillierten Verfahrensordnungen für einzelne Gerichte aufsetzte.

<sup>53</sup> Nach der Alleinherrschaft des Castruccio Castracani waren in den 1330er Jahren nach einem Intermezzo unter Ludwig IV. (1328), Johann von Böhmen und seinem Sohn, dem späteren Kaiser Karl IV. (1331–1333), die Rossi aus Parma sowie Mastino della Scala (1333–1335) die Oberherren von Lucca. Es folgten die Jahre der Pisaner Fremdbestimmung 1342–1369, in denen der Syndikats- und Appellationsrichter nach meinen Beobachtungen stets ein Pisaner war. Abriss zur politischen Geschichte bei ADORNI BRACCESI, SIMONETTI, Lucca, bes. 270–277. Vgl. für einzelne Epochen: MEEK, Lucca; DIES., The Commune of Lucca; BRATCHEL, Lucca. Genaue Schilderung des Übergangs Luccas in die kommunale Autonomie und Autokephalie durch das Abkaufen der obersten Jurisdiktionsbefugnisse von Karl IV. im Jahre 1369 bei JUGIE, Le vicariat impérial.

<sup>54</sup> Zu den persönlichen und fachlichen Anforderungen an den Syndikats- und Appellationsrichter, siehe LEPSIUS, Dixit male iudicatum esse 196–200; zum Amt des Syndikatsrichters DIES., Kontrolle.

<sup>55</sup> Zum Ganzen siehe LEPSIUS, Dixit male iudicatum esse 197–199.

<sup>56</sup> ROMITI, Statutum curie appellationum Lucensis civitatis [1331] c. 1 („De officiis“), 126: Keine Appellation war möglich gegen Urteile des Syndikatsrichters, wie auch der *curia novae iustitiae*, soweit dort noch keine *litis contestatio* erfolgt war; außerdem gab es eine Ausnahme für die Einwohner der recht weit im Norden gelegenen Garfagnana.

<sup>57</sup> *Statutum iudicis appellationum Lucane communis* [1372] (wie Anm. 52) c. 12 („De eo quod presenciam statuta curie appellationis habeant locum solum in futuris appellationibus et econversis“), fol. 143<sup>v</sup>.

Untersuchungen anhand der überlieferten Prozessakten in den Jahren nach 1372. Die speziellen Appellationsstatuten lassen ein großes Regellungsinteresse erkennen, die denkbaren Varianten im Instanzenzug umfassend festzulegen. Von sämtlichen erstinstanzlichen Gerichten in der Stadt sollte die Appellation ausschließlich an den Appellationsrichter erfolgen. Hielten sich individuelle Appellanten nicht an dieses Verbot, sollten sie 50 £ Strafe zahlen, überdies drohte ihnen der Prozessverlust. Auch sollten sich alle anderen Richter an diesen Verfahrensgang halten und den Appellationsrichter nach Kräften bei der Wahrnehmung seines Amtes unterstützen.<sup>58</sup> Vom Appellationsrichter konnte dann

<sup>58</sup> Ebd. c. 13 („*De eo quod potestas et sui iudices et curia teneantur prestare auxilium iudici appellacionis et eius statuta serbare*“), fol. 143<sup>v</sup>–144<sup>r</sup>: „*Item statuimus et ordinamus quod lucanus potestas et eius iudices teneantur et debeant dare auxilium forciam et iuvamentum iudici appellacionis pro suo exercendo officio quociens ab eo fuerint requisiti. Et teneatur dictus potestas et eius iudex et quilibet alius appellacione interposita secundum statutorum lucani communis formam in causa principali supersedere ad mandata iudicis appellacionis. Et si contrafecerit ipse vel aliquis eorum perdat qualibet vice de [fol. 144<sup>r</sup>] suo feudo qua contrafecerit libras centum in quibus debeat sindicari. Et nichilominus appellacio suum sequatur effectum et iudex appellacionibus possit in illa procedere ad partis requisicionem. Et si contencio aliqua fuerit inter iudicem appellacionis et dictum potestatem vel eius iudices vel sindicum minorem lucani communis seu alios, an appellacio sit recipienda, an non, ipse iudex appellacionis per se vel habito consilio decidere per suam sentenciam, an sit deferenda vel non.*“ Ebd. c. 32 („*De eo quod appellaciones interponantur coram iudice appellacionis et de pena appellantis ad alium iudicem*“), fol. 146<sup>v</sup>: „*Statuimus et ordinamus quod ab omnibus sentenciis et pronunciacionibus latis per officiales lucani communis intus civitatem et extra ubi alias ex forma statutorum seu iuris appellari licet possit et debeat appellari et querela moveri ad iudicem appellacionis lucani communis qui iudex dictas appellaciones recipiat et finiat infra tempora sibi concessa et secundum formam statutorum. Et dictus iudex nullo modo possit dicere vel scribi facere non sedit curia in tali causa cuiuscunque condicionis fuerit sed in tali causa bene sedit, sed solum dicere possit non sedit in omnibus causis tantum tam privatorum quam communis vel sedit in omnibus causis tantum. [...]* Et quicunque appellaverit vel sup-

entweder an den *Podestà* die zweite Appellation eingelegt werden, soweit dieser nicht schon erstinstanzlich zuständig gewesen war. In diesem Fall sahen die Statuten von 1331 wie diejenigen von 1372 für die weitere Appellation als nächstzuständiges Gericht die *Anziani* vor, also ein Kollegialorgan, das keine spezielle Gerichtsfunktionen ausübte und nicht mit professionellen Juristen besetzt war.<sup>59</sup>

Weniger restriktiv waren die Luccheser Statuten gegenüber der Möglichkeit, auch in Strafsachen zu appellieren. Dies sollte zwar nicht möglich sein, wenn lediglich weniger wichtige Förmlichkeiten des Verfahrens nicht eingehalten worden waren. Als wichtige Förmlichkeiten mussten jedoch eine ordnungsgemäße Ladung des Berufungsgegners sowie die Gelegenheit zur Klageerwidern gegeben und alle einschlägigen Verfahrensbestimmungen eingehalten gewesen

*plicaverit ad alium iudicem nisi ut supra dictum est seu concessum est per formam statutorum puniatur et condemnnetur qualibet vice in libris quinquaginta et perdat causam.[...]*“

<sup>59</sup> Zuständigkeit der *Anziani* für die zweite Appellation nach den Statuten von 1331: ROMITI, Statutum curie appellacionum Lucensis civitatis [1331] c. 20, 139; nach den Statuten von 1372: Statutum iudicis appellacionum Lucane communis [1372] (wie Anm. 52) c. 27 („*De eo quod a sentenciis latis per iudicem appellacionis appellari possit ad dominum lucanum potestatem*“), fol. 145<sup>v</sup>–146<sup>r</sup>: „*Et quia sepe contingit sentencias, condemnaciones, pronunciaciones et precepta per viam nullitatis seu iniusticie infirmari, statuimus quod pars contra quam [fol. 146<sup>r</sup>] sic pronunciatum fuerit, possit exinde querelam movere infra decem dies a die gravaminis illati numerandos coram lucano potestate seu eius iudice et dicta die mote querele seu sequenti talis sic appellans solvere teneatur denarios duodecim per libram ad opus lucani communis. Et hec non intelligantur de sentenciis, pronunciacionibus seu preceptis latis per ipsum dominum lucanum potestatem seu eius iudicem et curiam quo causa (del.: se) si contingerit per iudicem appellacionis dictas sentencias infirmari, appellari possit ad collegium dominorum ancianorum lucane civitatis infra decem dies cum dicta solucione dacie ut in superiori casu dictum est.*“

sein.<sup>60</sup> Grundsätzlich konnte jedoch wegen der Überschreitung des zulässigen Strafmaßes eine Appellation eingelegt werden, wobei offenblieb, ob – wie es etwa die kanonistischen Bestimmungen vorsahen – auch durch Angehörige des Verurteilten oder Dritte zugunsten des Verurteilten eine Appellation eingelegt werden konnte. Die Verfahren bei Berufungen in Strafsachen sollten schneller als in Zivilsachen, nämlich innerhalb von 30 statt 40 *dies utiles*, durch den Richter beendet werden, wobei hier wie auch in zivilrechtlichen Appellationen eine Fristverlängerung, die auf Anträge der Parteien zurückzuführen war, unschädlich war und nicht die sonst denkbaren Strafzahlungen des säumigen Richters nach sich zog.

Ausführlicher als in der prozessualen Literatur oder anderen von mir konsultierten kommunalen Statuten, setzten sich die Statutengeber von 1372<sup>61</sup> mit der Frage auseinander, ob Zeugen in der Appellationsinstanz erneut eingeführt werden konnten. Soweit in der ersten Instanz Zeu-

<sup>60</sup> Ebd. c. 15 („*De eo quod condemnationes vel inbannimenta pro malleficiis non possint annullari occasione alicuius solemnitate obmissa*“), fol. 144r: „*Item condemnationes et banna date vel data occasione alicuius maleficii non possint vel debeant annullari vel cassari vel aliquatenus irritari pro eo quod aliqua iuris solemnitas in eis non esset servata vel in aliquo esset pretermissa dummodo constet de maleficio super quo condemnatio sive banna data fuissent, et dummodo citatio procedat secundum formam statutorum lucani communis. Et terminus datus fuerit ad defensionem secundum formam statutorum lucani communis. Et dummodo statuta in dictis processibus fuerint observata.*“

<sup>61</sup> Die Kommission, die mit der Redaktion der Appellationsstatuten im Zeitraum von 1370 bis 1372 betraut war, setzte sich aus drei *doctores legum* (Bartholomeus Forteguerre, Simon de Barga und Ludovicus Mercati) und sechs weiteren *statutarii* (Bectus Busolini, Franciscus Becti, Allvisus Balbani, Andreas Belloni, Guido Honesti, Lambertus Coluccini) zusammen, die zu den politisch aktiven und einflussreichen Familien gehörten, teilweise als *Anziani* in der Stadtregierung oder am Kaufmannsgericht als Konsuln tätig waren (Bectus Busolini, Guido Honesti), vgl. MEK, Lucca 192, 283 Anm. 49. Vgl. ASL, Statuti 6, fol. 146v.

gen schlecht befragt worden waren, insbesondere nicht nach dem Grund für ihre Tatsachenkenntnis<sup>62</sup> gefragt worden waren, sollte dies im Appellationsverfahren nachgeholt werden dürfen. Allerdings durften keine neuen Zeugen befragt und auch die erstinstanzlich bereits befragten nicht zu anderen Themen befragt werden als es Gegenstand in dem mit der Appellation angegriffenen Ausgangsverfahren gewesen war.<sup>63</sup>

Wie in Bologna war auch in Lucca erforderlich, dass der Appellant zur wirksamen Einleitung des Appellationsverfahrens eine Sicherheitsleistung (in Lucca *dacia* genannt) erbrachte, die die Kosten des Gerichtsverfahrens decken wie auch dem Berufungsgegner Ersatz für seine Auslagen und Kosten für den Fall bieten sollte, dass die Appellation als unbegründet zurückgewiesen werden würde. Die *dacia* betrug wie in Bologna 5 % des Streitwertes bzw. des ggf. erst festzusetzenden Interesses des Appellanten am günstigen Ausgang des Verfahrens. Anders als ihre Bologneser Kollegen setzten sich die Luccheser Statutengeber explizit mit der Frage auseinander, welche Rechtsfolge das nicht vollständige

<sup>62</sup> Zur Frage der *causa scientiae* der Zeugen, die schon in der mittelalterlichen Beweisdoktrin von entscheidender Bedeutung war, vgl. etwa LEPSIUS, Von Zweifeln zur Überzeugung 83–139. Besonderer Stellenwert kam dabei der auf eigene Kenntnis und Sineseeindrücke zurückzuführenden Zeugenaussage zu, die dem jeweiligen Beweisthema angemessen sein musste.

<sup>63</sup> ROMITI, Statutum curie appellationum Lucensis civitatis [1331] c. 15, 136, sowie Statutum iudicis appellationum Lucane communis [1372] (wie Anm. 52) c. 23 („*De testibus in principali causa male examinati*“), fol. 145v: „*Et si contingat testes productos in causa principali non reddidisse causam scientie quia ab eis quesitum non fuerit, altera parcium instante, si iudici appellationis videatur, eos convocari coram se faciat et prestito iuramento de veritate dicenda super articulis in quibus interrogati non fuerint de causa scientie interroget seu interrogari faciat. Et si ultra dictam causam scientie aliquid contrarium dixerit hiis que testificati fuerint in causa principali pro non dicto habeatur.*“

Erbringen der Sicherheitsleistung nach sich ziehen sollte. Denn für diesen Fall sollte der Appellant auch nur in der Höhe anteilig durch das Appellationsurteil begünstigt werden, wie er tatsächlich zuvor die *dacia* erbracht hatte. Der Nachweis der entsprechenden Zahlung musste über eine offizielle Quittung des Notars an der städtischen Kammer erbracht werden.<sup>64</sup> Im Jahre 1372 wurde dagegen bei Verfahren, in denen im Namen der Kommune Lucca selbst appelliert wurde, keine *dacia* verlangt,<sup>65</sup> damit also die Kommune prozessual begünstigt.

Schließlich waren die kommunalen Statutengeber des Jahres 1372 mit der prozessualen Lehre ihrer Zeit vertraut, indem sie in bewusster Abkehr die Appellation direkt beim Appellationsrichter und ohne Vorprüfung beim Ausgangsrichter für zulässig erklärten, also ein Aus-

stellen von Apostelbriefen für nicht nötig hielten.<sup>66</sup>

Eine institutionelle Besonderheit stellte es auch dar, dass die Richter und Vikare der zwölf Vikarien aus dem Territorium von Lucca beim städtischen Appellationsrichter je einen *procurator* unterhalten mussten, der für die Entgegennahme des *libellus appellatorius* zuständig war und ggf. wohl auch das Urteil der Ausgangsrichter verteidigen sollte. In paralleler Funktion sollte der beim Appellationsrichter angesiedelte, jedoch einheimische *minor syndicus* die Urteile städtischer Gerichte im Appellationsverfahren verteidigen.<sup>67</sup> Aus dieser institutionellen An-

<sup>64</sup> ROMITI, Statutum curie appellationum Lucensis civitatis [1331] c. 9, 131f.; Statutum iudicis appellationum Lucane communis [1372] (wie Anm. 52) c. 9 („De solvendo daciā camerario lucani communis ad rationem denariorum duodecim per libram“), fol. 143<sup>r-v</sup>: „Et quecunque persona appellaverit vel querelam moverit per se vel alium in civili vel in criminali seu ex causa vel occasione maleficii vel quasi vel quavis alia ratione coram dicto iudice appellationis debeat ipsa die mote querele vel appellationis interposite vel saltem die sequenti solvere in pecunia numerata daciā ad ratam denariorum duodecim per libram in manibus camerarii lucani communis seu alterius ad hec deputati per dominos ancianos si certa fuerit quantitas comprehendens in condemnatione sententia banno vel processu seu pronunciazione a quo seu qua fuerit mota querela vel appellacio interposita. Et si quantitas non esset certa [fol. 143<sup>v</sup>] sed interesse versetur prestito prius iuramento a movente querelam seu appellationem interponente tunc iudex appellationis dictum interesse taxet et declaret illud quod sibi videbitur et facta taxatione solvat similiter ad rationem denariorum duodecim per libram. Et nisi fuerit ad plenum solutum ut dictum est non intelligatur querela mota vel appellacio interposita nisi pro ea parte qua solutum fuerit de qua solutione facta dicto camerario appareat publica scriptura scripta manu notarii introitus lucani communis. Verumtamen quociens contingerit appellari nomine lucani communis nulla dacia solvi debeat sed perinde procedi possit et debeat ac si soluta fuisset.“

<sup>65</sup> Ebd. c. 9, fol. 143<sup>v</sup> am Ende.

<sup>66</sup> Ebd. c. 3 („Qualiter appellacio moveri debeat coram maiori iudice appellationum“), fol. 142<sup>r</sup>: „Et unaqueque persona per se vel suum procuratorum et tutor seu curator pro minore aut ipse minor auctoritate tutoris seu curatoris vel alio legitimo administratore seu syndicus pro aliqua universitate possit appellationem movere coram iudice appellationis a sententiis et gravaminibus et a tenentibus investitis post litem contestatam et ab damnis datis contra eos a quocumque iudice lucane civitatis districtus et forcie infra decem dies continuos a die late sentencie vel gravaminis numerandos nec expediat nostre civitatis more dictam appellationem interponere coram iudice a quo **nec quod apostoli petiti fuerint**. Et dicta appellacio seu querela moveri debeat in scriptis coram dicto iudice appellationum et scribatur per notarium dicte curie appellationum nominando personam que querelam movet et pro quo eam movet et personam pro qua lata est si certa sit in sententia nominata et iudicem seu officialem qui dictam sententiam tulit que omnia notarius dicte curie scribere teneatur in libro propterea ordinato.“ Eine derartige ausdrückliche Abgrenzung von dem Erfordernis der Apostelbriefe hatten demgegenüber die Statuten von 1331 noch nicht vorgenommen, vgl. ROMITI, Statutum curie appellationum Lucensis civitatis [1331] c. 1, 125f.

<sup>67</sup> Statutum iudicis appellationum Lucane communis [1372] (wie Anm. 52) c. 19 („De eo quod officiales curie vicarie debeant habere Luce procuratorem“), fol. 145<sup>r</sup>: „Et quilibet vicarius, iudex et notarius cuiuslibet vicarie pro eorum officio habeant unum bonum et sufficientem procuratorem ad defendendum causas et processus eorum officii in curia appellationis expensis curie dictorum officialium, cui procuratori libellus appellatorius transmittatur et querela denunciatur. Et nichilominus minori sindico lucani communis qui procurator et syndicus dictis nominibus teneantur sententias predictas defendere. Et predicti vica-

ordnung wird somit deutlich, dass jedes Einlegen einer Appellation auch einen Vorwurf an den Ausgangsrichter enthielt, zu dem dieser jedenfalls durch einen Vertreter in der Appellationsinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten sollte. Der *minor syndicus* sollte den Statuten zufolge einer der beiden Notare am Gericht des Appellationsrichters sein.<sup>68</sup>

## 2.2. Prozessakten

Anhand der erhaltenen Akten von Appellationsverfahren aus Lucca lassen sich einige der in den Statuten getroffenen Bestimmungen auf ihre tatsächliche Befolgung überprüfen. Die Streitwertfestsetzung spielte zur Einleitung der Verfahren eine große Rolle, um danach die erforderliche Sicherheitsleistung, *dacia*, bemessen zu können. Üblicherweise endet der meist nur eine Seite lange Eintrag in den sog. *libri appellationum* mit der Bezifferung des Streitwertes. Häufig wurde hierfür nicht die erstinstanzlich zugesprochene Summe zugrunde gelegt, sondern der Appellant nahm es auf seinen Eid, das Interesse, das im Berufungsverfahren zur Debatte stand, zu bestimmen. Das in der theoretischen Literatur so intensiv diskutierte Problem des Verhältnisses von Appellation und Nullitätsbeschwerde stellte sich in der Praxis kaum. Denn es war durchaus üblich, wie es eine gewisse *domina Chiaruccia* am 22. Januar 1334 tat, in möglichst umfassender Weise das erstinstanzliche Urteil anzufechten und sich somit alle denkbaren Rechtsmittel bzw. Überprüfungsmöglichkeiten durch den Appellationsrichter zu sichern, wie das folgende Beispiel belegt:

„*Domina Chiaruccia quondam Duccii Belli Luce civis coram vobis domino Blasio iudice appellationum lucani communis in hiis scriptis appellat et querelam*

*rius, iudex et notarius debeant per instrumentum publicum dictum procuratorem constituere infra tempus a dicto iudice appellacionis statutum.*“

<sup>68</sup> ASL, Statuti 5 (1342) l. 3, fol. 136<sup>r</sup>/pag. 311; ebenso ASL, Statuti 6 (1372) l. 3, fol. 78<sup>r</sup>.

*movet ab omni et qualiquali pronuntiatione et condemnatione et taxatione expensarum facta vel factas contra eam et eius procuratorem pro domina Lemma quondam dicti Duccii et eius procuratore pro ea per consules curie s. Christofori vel per aliquis ex eis ex quacumque causa vel causis et in quacumque quantitate et de quacumque re vel rebus et per quecumque verba et quomodocumque et qualitercumque predicta processitur et ab omni processu et gravamine propterea facto similiter appellat et querelam movet non ratificando per predicta dictam pronuntiationem et condemnationem et taxationem in quantum ipso iure nulle sint et non discedendo per predicta a denuntiatione et revocatoria per ipsam dominam Chiarucciam factam coram dicto domino Blasio maiorem Luce sindaco contra dictam dominam Lemmam a dictis consulibus et eorum processibus in quantum dicta denuntiatio et et revocatoria et processus aliqua et alique sint set potius in eis persistendo. Causa vero appellandi et querelam movendi est hoc videlicet quia processus fuit ad dictam pronuntiationem et condemnationem et taxationem non discussis iuribus ipsius domine Chiarucciae et ex aliis causis suo loco et tempore proponendis.*

*Mota die xxii jan.*

*Extimatus cum iuramento libr. viii den.*

*Receptus si debet de iure*

*Solvit dicta domina Chiaruccia die predicta xxii jan. tesarariis lucane camere pro datia dicte extimationis s. viii bone monete.*

*Rustichus notarius camere hoc suprascripte.*<sup>69</sup>

Ob diese Strategie der Chiaruccia, umfassend gegen das erstinstanzliche Urteil vorzugehen, erfolgreich war, lässt sich mangels eines Endurteils in diesem Fall nicht klären. Allerdings differenzierten die *consilia* und die ihnen folgenden definitiven Urteile des Appellationsrichters in ihrem Tenor durchaus zwischen erfolgreicher Appellation, die mit den Worten *bene appellatum* ausgedrückt wurde, und der Nichtigkeitsfolge.

<sup>69</sup> ASL, MSGA 30 („*Liber appellationum*“ [Jan.–Juni 1334]), pag. 17.



Denn die Nichtigkeit einer Amtshandlung zog es nach sich, dass die Appellation gegen diese Maßnahme für „*supervacuo*“ erklärt wurde.<sup>70</sup>

Nicht belegt sind in den Akten selbst ein Tätigwerden der Gerichtsprokuratoren oder des *minor syndicus*, um das erstinstanzliche, mit der Appellation angegriffene Urteil zu verteidigen. Auch in den verfahrensabschließenden Gerichtsbüchern, den sog. *libri consiliorum*, die das Verlesen und Verkünden des mittlerweile eingeholten *consilium* eines einheimischen Richters des Richterkollegiums dokumentieren, wird der *minor syndicus* nur selten genannt, wenn dann jedoch als einer der beiden Zeugen, die als *testes rogati*, damit häufig Notare, den Inhalt des Urteilsspruchs bezeugen sollen.<sup>71</sup> Der Inhalt der Appellationsschrift ist in den sog. *libri libellorum* erhalten, in dem auch alle nachfolgenden Verfahrensschritte, insbesondere die häufig auf

Bitten einer Partei zurückzuführenden Terminverlegungen oder die Protokollierung von Zeugenaussagen, zu finden sind. Protokolle von Zeugenverhören finden sich aber nur sehr selten, nicht zuletzt wegen der auch in Lucca zurückhaltend geübten Anhörung von Zeugen in der Appellationsinstanz. Nicht aus den Akten geht hervor, ob ein Urteil des Appellationsrichters erneut angefochten wurde, also das Verfahren vor dem *Podestà*, der *curia rectorum* bzw., gegen Ende des Jahrhunderts, vor den *Anziani*, fortgesetzt wurde. Ich konnte auch keine Vermerke in den *libri consiliorum* feststellen, wo dies am ehesten zu vermuten wäre, dass zum Zweck einer weiteren Berufung Aktenauszüge aus den Gerichtsbüchern des *iudex appellationum* angefertigt worden wären. Dennoch scheint es in bescheidenem Umfang auch zu solchen weiteren Appellationsverfahren gekommen zu sein.<sup>72</sup>

### 2.3. Quantitative Überlegungen

Die in Lucca in großer serieller Dichte überlieferten Gerichtsakten<sup>73</sup> ermöglichen es, einige quantitative Überlegungen zu den dort dokumentierten Appellationsverfahren vor dem *iudex appellationum et querelarum et maior syndicus* anzustellen.

<sup>70</sup> So in dem Fall, in dem der Beisitzer des *Podestà* einen „*Toffius quondam Venature de Verciano*“ verurteilt hatte, dem Rektor, Bonaiuta, des Hospitals S. Johannis de Malenocte 4 *stare* Getreide zu zahlen. Hiergegen hatte Toffius am 17. 8. 1329 Appellation eingelegt, seine Beschwerde auf 3 £ geschätzt und die erforderliche Sicherheitsleistung von 3 *solidi* bezahlt. Toffius wendete ein, der *Podestà* habe nach den Statuten keine „*iurisdictio*“ in dieser Angelegenheit, ASL, MSGA 9 („*Liber appellationum*“), fol. 23<sup>v</sup>. Am 5. 9. 1329 wurde das *consilium* des Bonmensis de Barga verlesen und die ihm folgende Endentscheidung des Richters verkündet, nämlich dass „*preceptum nullum esse et ideo supervacuo appellatum esse*“, dem Toffius also der Sache nach, jedoch im Wege der Nichtigkeit, recht gegeben. Ebd. MSGA 11 („*Liber consiliorum*“), pag. 89.

<sup>71</sup> Eine typische Formulierung lautete: „*Lata et pronuntiata dicta sententia et pronuntiatio et condempnatio [...] et reservatio expensarum per dictum Pelluccium syndicum suprascriptum in suprascripto loco ad banchum iuris dicte curie pro tribunali et iure reddendo sedente presente et petente suprascripto Michele dicto nomine et alia parte absente et contumace ad causam citata ac presentibus ser Bindo de Corelia notarius lucani commune et ser Ugolino de Cortona notario, minore sindaco lucani communis testibus ad hoc rogatis an. d. mcccxxvii ind. x. die xvii feb. parum post completorium.*“ ASL, MSGA 1 („*Liber consiliorum*“ [Jan.–Juni 1327]), pag. 13.

<sup>72</sup> Der überaus freundlichen brieflichen Auskunft von Herrn Dr. So Nakaya vom 28. 6. 2012 verdanke ich die Information, dass für das Jahr 1334 in der *curia rectorum* fünf Appellationsfälle überliefert sind, davon drei gegen Entscheidungen des *Podestà* und zwei gegen eine Entscheidung des *iudex appellationum*. Die Appellationen gegen Urteile des *Podestà*, die nach der statutarisch vorgesehenen Reihenfolge der Appellationsschritte nicht vorkommen sollten, bedürfen ggf. näherer Untersuchung. Für das Jahr 1336 geht Nakaya von neun Appellationen beim Gericht des *Podestà* aus, die sich gegen Entscheidungen des Appellationsrichters wendeten.

<sup>73</sup> Einen ersten, rein quantitativen Überblick über Zahl und Umfang der heute noch in Lucca vorhandenen Gerichtsakten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gibt NAKAYA, *La giustizia civile a Lucca*.

1329 ist das früheste Jahr, für das alle anhängig gemachten Appellationen in einem umfangreichen *liber appellationum*<sup>74</sup> erhalten sind. In den erhaltenen Gerichtsbüchern dieses Jahres wird Friedrich Graf von Oettingen in seiner Funktion als Generalvikar des Heiligen römischen Reichs in der Toskana als zuständiger oberster Gerichtsherr adressiert. In diesem Jahr bekleidete Johannes Francisci de Interanne das Amt des Appellationsrichters und Franciscinus aus Arezzo war sein *minor syndicus*.<sup>75</sup> Aus diesem Jahr sind auch alle Entscheidungen in einem insoweit vollständigen *liber consiliorum*<sup>76</sup> erhalten. Allein die alphabetisch nach Appellanten angelegten *libri libellorum* sind nicht vollständig; es ist lediglich der Band mit den Namen der Appellanten, die mit den Buchstaben L bis V begannen, erhalten.<sup>77</sup> Da in diesen Büchern jedoch die Zwischenschritte nach Zahlung der Sicherheitsleistung für die Appellation und vor Ladung zur Urteilsverkündung verzeichnet sind, erlaubt der Vergleich zwischen Appellationseinlegung und Verkündung des Appellationsurteils einen exemplarischen und doch umfassenden quantitativen Blick in die Appellationspraxis<sup>78</sup> einschließlich des institutionellen Zusammenspiels der unterschiedlichen Gerichte in Lucca.

Es wurden im Jahr 1329 insgesamt 91 Appellationen eingelegt, für die auch die *dacia* in der erforderlichen Höhe erbracht wurde. Für das Jahr 1335 sind dagegen 157 Verfahren vor dem

Appellationsrichter ermittelt worden.<sup>79</sup> Von den 91 Verfahren des Jahres 1329 sind für 41 konkrete Libellabschriften erhalten bzw. erschließbar,<sup>80</sup> die also genauere Aussagen des Appellanten, weshalb er sich gegen das erste Urteil wendete, enthielten. Immerhin 26 Verfahren wurden mit einer Urteilsverkündung nach dem eingeholten *consilium sapientis* abgeschlossen. Meist wurden die Verfahren vor dem Appellationsrichter vergleichsweise schnell abgeschlossen, beispielsweise zwischen dem 28. Januar und dem 5. April, oder zwischen dem 31. Juli und dem 30. August. Aber auch ungewöhnlich kurze Verfahrensdauern, etwa vom 3. bis zum 16. August, lassen sich nachweisen, ebenso wie sehr lange, so vom 17. Januar bis zum 15. September. Bei dem letztgenannten Verfahren waren die Verzögerungen aber auf mehrmalige Fristverlängerungen durch die Prozessparteien zurückzuführen.<sup>81</sup> Es wurden also nur rund 28 % der Appellationen durch ein Endurteil abgeschlossen, wobei unklar bleibt, warum die anderen Verfahren durch den Appellanten nicht weiter betrieben wurden. Nur selten findet sich ein Vermerk in den Akten, dass der Appellant zu einer Strafzahlung wegen Desertion der Appel-

<sup>74</sup> ASL, MSGA 9 („*Liber continens omnes appellationes*“ [Jan.–Dez. 1329]).

<sup>75</sup> Die Namen des zuständigen Gerichtsherrn ebenso wie diejenigen der bestellten Richter finden sich in jedem einzelnen Gerichtsbuch eines (Halb-)jahres auf dem Deckel bzw. der ersten Seite penibel verzeichnet.

<sup>76</sup> ASL, MSGA 11 („*Liber consiliorum et sententiarum*“ [Jan.–Dez. 1329]).

<sup>77</sup> ASL, MSGA 10 („*Liber porrectionum libellorum, appellationum etc.*“ [Jan.–Dez. 1329, Buchstaben L–V]).

<sup>78</sup> Zum typischen Inhalt und zum Umfang der Dokumentation eines einzelnen Verfahrens in den unterschiedlichen Gerichtsbüchern vgl. insbesondere LEPSIUS, *Dixit male iudicatum esse* 219–251.

<sup>79</sup> NAKAYA, *La giustizia civile a Lucca* 646f. Die Zahl der Appellationsverfahren schwankt demnach erheblich. So wurden andererseits im ersten Halbjahr 1330 lediglich 13 Appellationen eingelegt, von denen fünf bis zum Stadium eines förmlichen Appellationslibells gelangten, und überhaupt nur drei Verfahren wurden durch ein *consilium* und nachfolgende Urteilsverkündung abgeschlossen. Vgl. zu diesem Jahr ASL, MSGA 14 („*Liber appellationum*“), 12 und 13 („*Liber libellorum*“ [A–L] und [L–V]), 15 („*Liber consiliorum*“).

<sup>80</sup> Die Appellationslibelle wurden in Lucca in alphabetisch geordnete sog. *libri porrectionum libellorum* abgeschrieben. Für das Jahr 1329 ist lediglich das Gerichtsbuch erhalten, in dem die Appellanten, deren Vornamen mit L–V begannen, verzeichnet sind. Es handelt sich um ASL, MSGA 10.

<sup>81</sup> ASL, MSGA 9, fol. 4<sup>r</sup> und ebd. 11, pag. 101. Hier wurde das erstinstanzliche Urteil der Konsuln der *curia treuganorum* bestätigt. Eine weitere Appellationsmöglichkeit bestand demnach nicht mehr.

lation verurteilt wurde. Immerhin scheinen die Quoten von vollständig durchgeführten Appellationsverfahren damit doch deutlich höher als bei erstinstanzlichen Verfahren.<sup>82</sup>

Von den 91 eingelegten Appellationen richtete sich die Mehrzahl gegen Entscheidungen des *Podestà* bzw. eines an seinem Gericht tätigen Assessoren, nämlich 29. Da der *Podestà* im Zentrum der erstinstanzlichen Zivilgerichtsbarkeit stand,<sup>83</sup> erstaunt dieses Zahlenverhältnis wenig. Nur in drei Fällen wurden seine Entscheidungen in Strafsachen angegriffen, was auf die nur eingeschränkte Zulässigkeit von Appellationen in diesen Fällen zurück zu führen sein dürfte. Zivilurteile der anderen städtischen Gerichte wurden annähernd gleich häufig mit der Appellation angegriffen, nämlich zwischen einem und fünf Urteil(en), insgesamt 17 Appellationen.<sup>84</sup> In zwei Fällen richtete sich die Appellation gegen einen schiedsgerichtlichen Vergleich (*laus, laudamentum*), in drei Fällen wurden Amtshandlungen sonstiger Behörden im Wege einer Extrajudizialappellation angegriffen. Neben den 55 Appellationen gegen Amtsträger und Richter

aus der Stadt Lucca nimmt sich die Zahl von 34 Appellation aus dem unmittelbaren Umland und den weiter entfernten Vikarien durchaus eindrucksvoll aus. Von den 91 Appellationsverfahren handelte es sich in 28 Fällen um klassische Appellationen gegen erstinstanzliche zivilrechtliche Endurteile eines der genannten städtischen Gerichte oder der Vikare bzw. deren Richter aus dem gesamten Territorium von Lucca. In zehn Fällen handelte es sich nicht um Appellationen gegen Urteile, sondern um solche gegen sonstige Verwaltungsmaßnahmen, also um Extrajudizialappellationen.<sup>85</sup> In drei Fällen wurden Strafurteile des dem *Podestà* beisitzenden Richters in Kriminalsachen im Wege der Appellation angefochten, in zwei Fällen ein Schiedsurteil. Bei den Fällen, in denen gegen einen *bannum* bzw. eine *condemnatio* vorgegangen wurde (zehn Verfahren), dürfte es sich um Säumnisurteile gegen einen in der ersten Instanz nicht erscheinenden Beklagten handeln, wobei die Abgrenzung zu anderen Verfahren (6), in denen allgemein eine *condemnatio* bzw. ein *gravamen* angegriffen wurde, nicht einfach zu treffen ist, weil die Angaben in den Gerichtsbüchern oft zu kurz sind. Daneben wurden in neun Fällen Beschwerden gegen eine prozessuale Handlung des erstinstanzlichen Richters eingelegt, ohne dass diese in jedem Fall als *interlocutoria* bezeichnet wurden. Schließlich wurden in 13 Fällen Vollstreckungsmaßnahmen eines erstinstanzlichen Richters angegriffen und in zehn weiteren Fällen sonstige Anweisungen oder Maßnahmen während des Verfahrens, weshalb in vier dieser zehn Fälle noch eigens eine Anordnung des Appellationsrichters erbeten wurde, mit der dem Ausgangsrichter ausdrücklich untersagt wurde, während der Anhängigkeit des Appellationsverfahrens *novitates* zu machen.

<sup>82</sup> NAKAYA, La giustizia civile a Lucca 648–652, kommt auf eine Quote von lediglich 6 % der im Jahre 1336 vor dem *Podestà* eingeleiteten zivilrechtlichen Verfahren, die mit einem Endurteil abgeschlossen wurden.

<sup>83</sup> Anhand der überlieferten Akten seiner Rechtsprechungstätigkeit erschließt dies auch NAKAYA, ebd. 639.

<sup>84</sup> Erstinstanzliche Zivilurteile, gegen die Appellationen eingelegt wurden, lassen sich für das Jahr 1329 von der *curia S. Christofori* (zivilrechtliche Angelegenheiten mit Streitwert höher als 5 £, 5 Urteile), der *curia foretanorum* (Verfahren zwischen Luccheser Bürgern und Einwohnern des Umlandes bis 6 Meilen, 4 Urteile), der *curia querimoniorum* (kleinere zivilrechtliche Angelegenheiten unter 5 £, 3 Urteile), der *curia treuganorum* (Angelegenheiten der Konvente und Hospitäler, 3 Urteile), der *curia novae iustitiae* und der *curia executorum* (beide für Vollstreckungsangelegenheiten zuständig, 2 bzw. 1 Urteil(e)) belegen, ASL, MSGA 9 („*Liber appellationum*“). Zur Zuständigkeit der Gerichte im Einzelnen vgl. BONGI, Inventario 295, 298f., 300–301, 305, 393.

<sup>85</sup> Eine Ausarbeitung zu den Extrajudizialverfahren und deren Abgrenzung zu Syndikatsverfahren beabsichtige ich am Beispiel der Luccheser Überlieferung in einer anderen Untersuchung vorzunehmen.

Ohne dass der *Terminus technicus* sich bereits in den Akten nachweisen ließ, dürfte es sich dabei um „Inhibitorialmandate“ gehandelt haben.

## 2.4. *Consilia*

Schließlich geben auch *consilia* aufschlussreiche Einblicke in die Rechtspraxis vor weltlichen Gerichten. Denn in nicht wenigen Fällen hatten sie sich mit den förmlichen Voraussetzungen einer Appellation oder deren inhaltlicher Begründung zu befassen und mussten daher das sich im 14. Jahrhundert zunehmend verfeinernde Ineinandergreifen von gelehrtem Prozessrecht, partikularem Statutenrecht und der jeweiligen Gerichtsobservanz beachten. In Lucca wurden *consilia* durchweg vor der Endentscheidung des Appellationsrichters eingeholt.<sup>86</sup> Allerdings wurden diese Gutachten von einheimischen *iudices* erstattet, nicht von den prominenten Universitätsprofessoren, deren *consilia*-Sammlungen uns heute in den Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts vorliegen. Beispielhaft für die Rechtsfragen, die sich noch im späten 14. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Appellation stellen konnten, seien zwei Rechtsgutachten genannt, die Paulus de Castro (1360–1438) erstattete. Paulus de Castro war Professor für römisches Recht in Bologna, Florenz und schließlich in Padua. Von den umfangreichen Gutachten in gedruckter Form, die uns heute vorliegen, steht im Einzelnen nicht fest, welche tatsächlich von ihm stammen und welche ihm nur durch die Drucker zugeschrieben worden waren.<sup>87</sup> Ein

weiteres quellenkritisches Problem ergibt sich daraus, dass der ursprüngliche prozessuale Kontext, also ob Paulus in den zu schildernden Fällen *pro parte* oder als *sapiens* im Auftrag des Gerichts und beider Parteien sein Gutachten erstattete, nur ausnahmsweise und bei besonders glücklichen Überlieferungskontexten zu ermitteln ist.

In dem ersten hier vorzustellenden Fall war auf komplizierte Art das Dauerproblem, in welchem Verhältnis Appellation und Nullitätsklage standen, verknüpft mit der Frage, welche Mehrheit in einem kollegial verfassten Appellationsgericht erreicht sein musste, um ein wirksames Endurteil zu fällen. In Volterra hatte der *Podestà* alleine – obwohl er gemeinsam mit dem Bischof in der nicht näher geschilderten Sache hätte entscheiden müssen – ein Urteil zugunsten des Guido und gegen eine gewisse *domina* Barbara gefällt. Hiergegen hatte Barbara Appellation an die Prioren von Volterra bzw. an das *collegium* von Arezzo eingelegt,<sup>88</sup> vermutlich unter Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit des *Podestà* als Einzelrichter in erster Instanz. Die Prioren scheinen den Fall kontrovers beurteilt zu haben, jedenfalls sprach sich die eine Hälfte für die Appellantin Barbara, die andere für den erstinstanzlichen Prozesssieger Guido aus. Eine einfache Mehrheit hatte für die Appellantin gestimmt und demgemäß das Urteil gesprochen. Der Prozessgegner Guido erkannte diese Appellationsentscheidung nicht an und verwies darauf, als *collegium* hätten die Prioren mit Zweidrittelmehrheit entscheiden müssen, so dass das verkündete Appellationsurteil nichtig sei, weshalb er den *Podestà* mit einem *preceptum executionis* zur Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteils zu seinen Gunsten aufforderte. An diesem Punkt im Verfahren war Paulus de Castro mit einem Gutachten betraut worden. Er führte

<sup>86</sup> Das *Statutum iudicis appellationum Lucane communis* [1372] (wie Anm. 52) sieht sogar den Fall vor, dass fast das ganze Kollegium der einheimischen *iudices* in einem Verfahren unter Umständen ein *consilium* erteilen konnte, weshalb die Appellation unzulässig sein sollte, c. 21 „*De appellacione prohibita a sententia lata de consilio collegii iudicum*“, fol. 145<sup>r</sup>.

<sup>87</sup> Zu Paulus de Castro als Anwender der Florentiner Statuten und den allgemeinen Fragen der Autoren-

schaft seiner *consilia* vgl. LEPSIUS, Paolo di Castro 80–82.

<sup>88</sup> PAULUS DE CASTRO, *Consilia* I.231, fol. 198<sup>va-b</sup>.

zum einen aus, weil Volterra auf Reichsgebiet liege, sei *ius civile* anzuwenden. Mithin hätte ein ordentlicher Richter nicht abgelehnt werden können, so dass auch der *Podestà* nicht allein habe entscheiden dürfen. Ohne dies als Zwischenergebnis zu formulieren, ging also Paulus davon aus, ein Appellationsgrund zugunsten von Barbara sei gegeben gewesen. Allerdings sei das Appellationsurteil nichtig, weil in der Tat in dem kollegial verfassten Entscheidungsgremium eine Zweidrittelmehrheit zugunsten der Appellation der Barbara erforderlich gewesen sei. Abschließend hält Paulus jedoch fest, da dies der Barbara nicht ersichtlich gewesen sei, insbesondere weil das Urteil der Prioren ordnungsgemäß verkündet worden sei, habe sie wegen dieses Nichtigkeitsgrundes keineswegs ihre Appellation aufgegeben<sup>89</sup> und müsse nun in einem weiteren Verfahrensschritt eine weitere Appellation betreiben, in deren Verlauf alle Zwischenmaßnahmen, die Guido erwirkt hatte, rückgängig zu machen seien.

In einem anderen Gutachten, das sich mit Rechtsproblemen der Appellation auseinandersetzen hatte, war Paulus de Castro sogar in einem Luccheser Fall um seine Rechtsauskunft gefragt worden.<sup>90</sup> Hier hatte erstinstanzlich der *Podestà* einen gewissen Johannes, wohl in einer Erbschaftsangelegenheit, aufgrund eines summarischen Verfahrens vorläufig in die mütterlichen Güter eingewiesen. Die dagegen eingelegte Appellation wies Paulus jedoch als unzulässig zurück. Eine solche Entscheidung bloß im *possessorium* tue in der Hauptsache, in der die Eigentumsfrage zu klären war, keiner Seite einen Abbruch. Beide Seiten müssten also im Hauptverfahren die *proprietas* klären. Explizit verwies Paulus hier darauf, dass nach kanonischem Recht dagegen schon gegen eine solche

vorläufige Maßnahme hätte appelliert werden können. Im vorliegenden Fall handele es sich jedoch um ein Gebiet, das zur *terra imperii* gehöre, weshalb römisches Recht anzuwenden sei, und damit müsse das Verbot der Appellation gegen Zwischenverfügungen greifen.<sup>91</sup>

### 3. Schluss

Anhand der Akten und praktischen Fälle im Zusammenhang mit der Appellation wird deutlich, dass die Appellation als Instrument des gelehrten Prozessrechts auch als Abhilfemöglichkeit in einer Vielzahl von Fällen in Betracht kam und von den Parteien entsprechend genutzt wurde. Ihre Bedeutung erschöpfte sich keineswegs in den Urteilsappellationen, sondern sie konnte auch im Wege von Extrajudizialappellationen, beispielsweise zur Anfechtung einer Wahl, genutzt werden. Viele der theoretischen Streitfragen, die schon in der Prozessrechtsliteratur des 13. Jahrhunderts und bis hin zur Kameraliteratur des Reichskammergerichts durchaus kontrovers beurteilt worden waren, forderten die kommunalen Statutengeber zu eigenen Antworten heraus. Selbst in einer recht überschaubaren Gerichtslandschaft wie Lucca existierten eine Vielzahl von unterschiedlichen Gerichten und verschiedene denkbare Rechtsmittelzüge. Gerade in Lucca legten die Statutengeber großen Wert darauf, durch mit Geldstrafen bewehrte Sanktionen an die kommunalen Richter wie auch gegen mögliche Appellanten

<sup>89</sup> Ebd.: „*nec constat, ipsam reassumpsisse vigorem per desertionem appellationis quod patet, quia dicta domina appellans fuit diligens in prosequendo appellationem*“.

<sup>90</sup> Ebd. I.38, fol. 24<sup>rb-va</sup>.

<sup>91</sup> Ebd. no. 1: „*Idem dicit quod de iure canonico bene potest appellari non reciproce. Sed de hoc non curo, quia sumus in foro civili et in terris imperii et non agitur de evitacione peccati et sic leges sunt servandae*.“ Hier hielt Paulus, im Gefolge von Bartolus von Sassoferrato, eine Differenzierung danach für angebracht, ob im *possessorium* der Petent obsiegt hatte (dann keine Appellationsmöglichkeit für den unterlegenen Gegner) oder ob der Petent unterlegen war (zu seinen Gunsten durchaus Appellationsmöglichkeit, weil sonst gar kein Rechtsmittel mehr gegeben gewesen wäre).

dafür zu sorgen, dass alle Appellationen in einem geordneten Verfahren ausschließlich beim hierfür besonders qualifizierten Appellationsrichter eingelegt wurden. Die wichtigste Verfahrensart, anhand der sich in den oberitalienischen Kommunen im Laufe des späten 13. und 14. Jahrhunderts oberste Gerichte herausbildeten, waren die Appellationsverfahren. Häufig – nicht jedoch in Bologna – kamen dem als Einzelrichter tätigen Appellationsrichter neben seinem Richteramt auch noch weitere Aufgaben zu, die seine Bedeutung als Institution zur Wahrung des kommunalen Gemeinwohls unterstrichen (Syndikatsrichter, Straßen- und Wegeaufsicht, Aufsicht über die direkten Steuern). Eine zweite Appellation war in allen Städten denkbar, scheint jedoch in der Praxis nicht allzu häufig in Anspruch genommen worden zu sein. Diese weitere Appellation war entweder beim *Podestà* oder bei den kollegial verfassten Ratsgremien der Prioren oder *Anziani* einzulegen. Letztere waren allerdings keine ausgebildeten Juristen, sondern setzten sich aus der einheimischen Oligarchie zusammen und hatten im Wesentlichen andere Aufgaben als die Rechtsprechung. Damit waren sie eher politische Entscheidungsgremien als Rechtsprechungsinstanzen und könnten in Analogie zum frühneuzeitlichen Reichshofrat gesehen werden. Es entwickelte sich damit noch keine eindeutige oberste Spitze der Gerichtsbarkeit im Sinne einer Höchstgerichtsbarkeit. Allerdings sind alle in den Kommunen vorliegend beschriebenen normativen und tatsächlichen Maßnahmen zur Herausbildung von obersten Gerichten in Appellationssachen aufgrund der kommunalen Bedürfnisse entstanden und nicht auf Appellationsprivilegien zurückzuführen. Schließlich unterschied sich die Aktenführungstechnik für Appellationsverfahren, jedenfalls in Lucca, von der später am Reichskammergericht benutzten. In Lucca wurden in Appellationssachen vor dem *iudex appellationum* drei Gerichtsbücher für die Prozesshandlungen nebeneinander geführt, so dass jedes vollständige, bis

zum Endurteil betriebene Appellationsverfahren in diesen drei Gerichtsbüchern seinen aktenmäßigen Niederschlag fand. Die Dokumentation der einzelnen Verfahren war viel kürzer, wie auch die Verfahrensdauer wesentlich kürzer angelegt war als etwa vor dem Reichskammergericht. Diese deutliche Konzentration der Verfahren im Vergleich zu den langen Verfahrensdauern vor dem Reichskammergericht dürfte mehrere Ursachen haben: einerseits das weitgehend befolgte Verbot, keine Verfahrenszwischenschritte mit der Appellation anzugreifen; andererseits kürzere Wege, die es Prokuratoren und den nicht selten selbst vor Gericht auftretenden Parteien leicht machten, innerhalb kurzer Ladungsfristen einen anberaumten Gerichtstermin wahrzunehmen. Damit konnten viele Verfahrensschritte auch nur mündlich vorangetrieben werden und machten den mühsamen Schriftverkehr zwischen den Instanzen und den Prozessparteien weitgehend entbehrlich. Denn die Parteien mussten selbst bei Gericht Kopien aus den Gerichtsakten für ihre eigene Prozessführung beantragen, ohne dass dies für den Fortgang des Verfahrens unverzichtbar gewesen wäre. Aufgrund dieser äußeren Rahmenbedingungen der langen Wege zum Gericht und der fast ausschließlichen Schriftlichkeit des Verfahrens wäre daher das Verfahren vor dem frühneuzeitlichen Reichskammergericht eher mit den Verfahren vor der mittelalterlichen päpstlichen *Rota* zu vergleichen, obwohl die normativen Grundlagen des Kammergerichtsprozesses insgesamt wohl stärker am römischen Recht ausgerichtet waren.

## Korrespondenz:

Prof. Dr. Susanne Lepsius, M.A. (Chicago)  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte  
Lehrstuhl für Gelehrtes Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht  
Prof.-Huber-Platz 2, 80539 München, Deutschland  
sek.dt.rg@jura.uni-muenchen.de

## Abkürzungen:

£	Pfund
ASL	Archivio di Stato di Lucca
c.	capitulum
l.	liber
MSGA	Maggior sindaco e giudice degli appelli
no.	numero
p.	particula
sc.	scilicet
vgl.	vergleiche
Z.	Zeile

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>

## Literatur:

- Simonetta ADORNI BRACCESI, Guja SIMONETTI, Lucca, repubblica e città imperiale, da Carlo IV di Boemia a Carlo V, in: Simonetta ADORNI BRACCESI, Mario ASCHERI (Hgg.), *Politica e cultura nelle repubbliche italiane dal medioevo all'età moderna*. Firenze – Genova – Lucca – Siena – Venezia (Atti del convegno, Siena 1997) (= *Annuario dell'istituto storico italiano per l'età moderna e contemporanea* 43/44, Rom 2001) 267–308.
- Salvatore BONGI (Hg.), *Inventario del r. Archivio di Stato in Lucca*, Bd. 2 (Lucca 1876).
- Michael E. BRATCHEL, Lucca, 1430–94: The Politics of the Restored Republic, in: Thomas W. BLOMQUIST, Maureen F. MAZZAOUI (Hgg.), *The "Other Tuscany". Essays in the History of Lucca, Pisa, and Siena during the Thirteenth, Fourteenth, and Fifteenth Centuries* (= *Studies in Medieval Culture* 34, Kalamazoo, Michigan 1994) 19–39.
- Romolo CAGGESE (Hg.), *Statuti della Repubblica Fiorentina*, Bd. 2: *Statuto del Podestà dell'anno 1325*, Neuauf. hg. v. Giuliano PINTO, Francesco SALVESTRINI, Anfrea ZORZI (= *Deputazione di storia patria per la Toscana, Documenti di storia italiana* II/6, Florenz 1999).
- Pietro COSTA, *Iurisdictio. Semantica del potere politico nella pubblicistica medievale (1100–1433)* (= *Pubblicazioni della facoltà di giurisprudenza di Firenze* 1, Mailand 1969).
- Guilelmus DURANDI, *Speculum iuris* (Basel 1574, ND Aalen 1975).
- Mahmoud Salem ELSHEIKH (Hg.), *Statuto del comune e del popolo di Perugia del 1342 in volgare* (= *Fonti per la storia dell'Umbria* 25, Perugia 2000).
- Gina FASOLI, Pietro SELLA (Hgg.), *Statuti di Bologna dell'anno 1288*, Bd. 2 (= *Studi e Testi* 85, Città del Vaticano 1939).
- Linda FOWLER-MAGERL, *Ordines iudicarii and Libelli de Ordine Iudiciorum (from the Middle of the Twelfth to the End of the Fifteenth Century)* (= *Typologie des sources du moyen age occidental* 63, Turnhout 1994).
- DIES., *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius. Begriff und Literaturgattung* (= *Ius Commune Sonderhefte* 19, Frankfurt am Main 1984).
- DIES., *Treatises on Judicial Procedure Written before the End of the Sixteenth Century* (in Vorbereitung).
- Josseline GUYADER, *L'appel en droit canonique médiéval*, in: Jean Louis THIREAU (Hg.), *Les voies de recours judiciaires, instruments de liberté* (= *Publications du Centre d'histoire du droit et recherches internormatives d'Amiens*, Amiens 1995) 31–51.
- Pierre JUGIE, *Le vicariat impérial du Cardinal Gui de Boulogne à Lucques in 1369–1370*, in: *Mélanges de l'Ecole française de Rome, Moyen Âge* 103 (1991) 261–357.
- Hermann LANGE, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. 1: *Die Glossatoren* (München 1997).
- Susanne LEPSIUS, *Dixit male iudicatum esse per dominos iudices. Zur Praxis der städtischen Appellationsgerichtsbarkeit im Lucca des 14. Jahrhunderts*, in: Franz-Josef ARLINGHAUS u.a. (Hgg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters (Rechtsprechung, Materialien und Studien* 23, Frankfurt am Main 2006) 189–269.
- DIES., «Iurisdictio» und «districtus» bei Jacques de Révigny. Die Auseinandersetzung der französischen Legistik mit einem staufischen Herrschaftskonzept, in: Gerhard DILCHER, Diego QUAGLIONI (Hgg.), *Gli inizi del diritto pubblico / Die Anfänge des öffentlichen Rechts*, Bd. 2 (= *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento / Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Contributi / Beiträge* 21, Bologna–Berlin 2008) 247–274.
- DIES., *Art. Ius commune*, in: *HRG<sup>2</sup>*, Bd. 2 (Berlin 2012) 1333–1336.
- DIES., *Kontrolle von Amtsträgern durch Schrift. Luccheser Notare und Richter im Syndikatsprozeß*, in: *DIES., Thomas WETZSTEIN (Hgg.), Als die Welt in die Akten kam. Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter (Rechtsprechung, Materialien und Studien* 27, Frankfurt am Main 2008) 389–473.
- DIES., *Paolo di Castro as Consultant: Applying and Interpreting Florence's Statutes*, in: *Lawrin*

- ARMSTRONG, Julius KIRSHNER (Hgg.), *The Politics of the Law in Late Medieval and Renaissance Italy* (= Toronto Studies in Medieval Law 1, Toronto–Buffalo–London 2011) 77–105.
- DIES., *Von Zweifeln zur Überzeugung. Der Zeugenbeweis im gelehrten Recht ausgehend von der Abhandlung des Bartolus von Sassoferrato* (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 160, Frankfurt am Main 2003).
- Wiesław LITEWSKI, *Der römisch-kanonische Zivilprozeß nach den älteren ordines iudicarii*, Bd. 2 (Krakau 1999).
- MARTINUS DE FANO, *Der Ordo iudiciorum*, hg. v. Ludwig WAHRMUND (= Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter I/7, Innsbruck 1906, ND Aalen 1962).
- Christine MEEK, *The Commune of Lucca under Pisan Rule, 1342–1369* (= Speculum Anniversary Monographs 6, Cambridge, Ms. 1980).
- DIES., *Lucca 1369–1400. Politics and Society in an Early Renaissance City-State* (Oxford 1978).
- Sara MENZINGER, *Consilium sapientum: Lawmen and the Italian Popular Communes*, in: Lawrin ARMSTRONG, Julius KIRSHNER (Hgg.), *The Politics of Law in Late Medieval and Renaissance Italy. Essays in Honour of Lauro Martines* (= Toronto Studies in Medieval Law 1, Toronto–Buffalo–London 2011) 40–54.
- DIES., *Giuristi e politica nei comuni di popolo. Siena, Perugia e Bologna, tre governi a confronto* (= Ius Nostrum, Studi e testi 34, Rom 2006).
- Koji MIZUNO, *Das officium iudicis und die Parteien im römisch-kanonischen Prozess des Mittelalters. Eine Betrachtung über die clausula salutaris*, in: ZRG KA 97 (2011) 76–111.
- So NAKAYA, *La giustizia civile a Lucca nella prima metà del XIV secolo*, in: Archivio storico italiano 169 (2011) 635–678.
- Knut-Wolfgang NÖRR, *Ein Baustein der mittelalterlichen Rechtskirche: die appellatio extraiudicialis*, in: DERS. (Hg.), *Iudicium est actus trium personarum. Beiträge zur Geschichte des Zivilprozeßrechts in Europa* (= Bibliotheca eruditorum 4, Goldbach 1993) 115\*–134\*.
- DERS., *Rechtsgeschichtliche Apostillen zur Clementine „Saepe“*, in: Orazio CONDORELLI (Hg.), „Panta rei“. Studi dedicati a Manlio Bellomo, Bd. 4 (Rom 2004) 225–238.
- DERS., *Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und „Schriftlichkeit“ – Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozeß*, in: DERS. (Hg.), *Iudicium est actus trium personarum. Beiträge zur Geschichte des Zivilprozeßrechts in Europa* (= Bibliotheca eruditorum 4, Goldbach 1993) 19\*–31\*.
- DERS., *Über den Processus Iudicii des Johannes Urbach aus dem 15. Jahrhundert*, in: Giovanna NICOLAJ (Hg.), *La diplomatica dei documenti giudiziari (dai placiti agli acta – secc. XII–XV)* (= Pubblicazioni degli Archivi di Stato, Saggi 83, Rom 2004) 387–397.
- DERS., *Über drei Verfahrensordnungen der mittelalterlichen Rota Romana*, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 49 (2004) 89–97.
- Antonio PADOA SCHIOPPA, *La delega ‘Appellazione remota’ nelle Decretali di Alessandro III*, in: André GOURON, Albert RIGAUDIÈRE (Hgg.), *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l’état* (= Publications de la société d’histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 3, Montpellier 1988) 179–188.
- DERS., *Ricerche sull’appello nel diritto intermedio*, Bd. 2 (Mailand 1970).
- PAULUS DE CASTRO, *Consilia Pavli De Castro Eminentissimi et Acvtissimi Ivris Interpretis Volumen* (Frankfurt am Main 1582).
- RICARDUS ANGLICUS, *Die Summa de ordine iudicario*, hg. v. Ludwig WAHRMUND (= Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozessrechts im Mittelalter II/3, Innsbruck 1913, ND Aalen 1962).
- Antonio ROMITI (Hg.), *Statutum curie appellationum Lucensis civitatis [1331]*, in: Actum Luce. Rivista di studi lucchesi 23 (1994) 125–151.
- TANCRED, *Ordo iudicarius*, in: Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine, hg. v. Friedrich Christian BERGMANN (Göttingen 1842) 87–316.
- Anna Laura TROMBETTI BUDRIESI (Hg.), *Lo Statuto del Comune di Bologna dell’anno 1335* (= Fonti per la storia dell’Italia medievale, Antiquitates 28, Rom 2008).



## Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag wirft einige Schlaglichter auf die statutarischen Regelungsbedürfnisse im Kontext der Appellation in ausgewählten italienischen Kommunen des Spätmittelalters (Bologna, Florenz, Perugia, Lucca) und kontrastiert diese mit den Aussagen des gelehrten Prozessrechts. Außerdem werden die für Lucca in serieller Dichte erhaltenen Prozessakten in Appellationsverfahren aus dem 14. Jahrhundert untersucht (*libri appellationum*, *libri libellorum*, *libri consiliorum*). Auch gedruckte *consilia* geben aufschlussreiche Einblicke in die Rechtspraxis vor den weltlichen Gerichten der spätmittelalterlichen Kommunen. Wie diese Quellen zeigen, war die Appellation ein von vielen Parteien in zahlreichen Fällen genutztes Instrument des gelehrten Prozessrechts. Darüber hinaus stellt sie die wichtigste Verfahrensart dar, anhand der sich im Laufe des späten 13. und 14. Jahrhunderts in den oberitalienischen Kommunen oberste Gerichte herausbildeten. Die Statuten greifen viele Streitfragen auf, die schon in der Prozessrechtsliteratur des 13. Jahrhunderts und bis hin zur Kameralliteratur des Reichskammergerichts durchaus kontrovers beurteilt worden waren. Es zeigt sich ein im Vergleich mit dem späteren Reichskammergericht relativ rasches, in einer beachtlichen Zahl von Fällen mit einem Endurteil abgeschlossenes Verfahren.

## Summary

*The article analyses the clauses concerning appeal procedures within several statutes of Italian municipalities during the late middle ages (Bologna, Florence, Perugia, Lucca) and confronts them with the requirements of the procedural regulations contained e.g. in the ordines iudiciorum. In addition, it also examines the records of appeals from 14<sup>th</sup> century Lucca, which are preserved in almost statistically exploitable quality (libri appellationum, libri libellorum, libri consiliorum). Consilia, which appeared in print, constitute a further source to reconstruct the judicial practice in the lay courts of that age. These sources show that appeal procedures were an instrument developed by the learned law and used by many parties in a great variety of conflicts. Moreover, they have to be considered as the most important procedures to stimulate the development of supreme courts in those municipalities during the late 13<sup>th</sup> and the 14<sup>th</sup> centuries. In the statutes, many problems were addressed and solved which had been discussed controversially in the learned literature from the 13<sup>th</sup> century onwards up to the "Kameralliteratur" of the Imperial Chamber Court ("Reichskammergericht"). Procedures were, in comparison with the Early Modern Imperial Chamber Court, rather swift and ended with a final judgment in a considerable number of cases.*

